

Stenographisches Protokoll

112. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 22. Dezember 1955

- | 1. Bundesrat | Inhalt |
|---|--|
| <p>a) Bericht des Vorsitzenden Frisch über die Reise österreichischer Parlamentarier in die UdSSR (S. 2591)</p> <p>b) Schlußansprache des Vorsitzenden Frisch (S. 2626)</p> <p>c) Neuwahl des Büros (S. 2625)</p> <p>d) Begrüßungsansprache des Obersten Rates der UdSSR anlässlich der zehnjährigen Tätigkeit des Parlaments der Zweiten Republik Österreich (S. 2591)</p> | <p>c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Neuerliche Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes und dienstrechtliche Bestimmungen für Pensionsparteien
Berichterstatter: Gabriele (S. 2594)
kein Einspruch (S. 2595)</p> <p>d) Beschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen
Berichterstatter: Pfaller (S. 2595)
kein Einspruch (S. 2596)</p> |
| <p>2. Personalien</p> <p>a) Krankmeldung (S. 2590)</p> <p>b) Entschuldigung (S. 2590)</p> | <p>e) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 6. Dezember 1955:</p> <p>a) Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 140, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre</p> <p>β) Aufhebung des Bundesgesetzes vom 30. Jänner 1946, BGBl. Nr. 66, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre
Berichterstatter: Mayrhauser (S. 2598)
kein Einspruch (S. 2597)</p> |
| <p>3. Bundesregierung</p> <p>Zuschriften des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Wien (ehem. Exerzierplatz Laaerberg), betreffend die Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften im Gelände vor dem Hauptbahnhof Linz sowie betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1956 (S. 2590)</p> | <p>f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Aufhebung der Volksgerichte und Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen
Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2597)
kein Einspruch (S. 2598)</p> |
| <p>4. Ausschüsse</p> <p>Ergänzungswahlen (S. 2626)</p> | <p>g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens
Berichterstatter: Pfaller (S. 2598)
kein Einspruch (S. 2599)</p> |
| <p>5. Verfassungsgerichtshof</p> <p>Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes — Annahme (S. 2625)</p> | <p>h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete
Berichterstatter: Gabriele (S. 2599)
kein Einspruch (S. 2600)</p> |
| <p>6. Verhandlungen</p> <p>a) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 6. Dezember 1955:</p> <p>α) Biersteuergesetz 1956
Berichterstatter: Kuchner (S. 2592)</p> <p>β) Änderung des Branntweinmonopolgesetzes</p> <p>γ) Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf
Berichterstatter: Gugg (S. 2593)
kein Einspruch (S. 2593)</p> <p>b) Beschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955:</p> <p>Schlußakte über die Konferenz der Vereinten Nationen über Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge und im Reiseverkehr; Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr;
Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr;
Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge
Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2594)
kein Einspruch (S. 2594)</p> | <p>i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1955: Abänderung des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
Berichterstatterin: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2600)
Redner: Dr. Prader (S. 2601)
kein Einspruch (S. 2602)</p> <p>j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche
Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2603)
kein Einspruch (S. 2603)</p> <p>k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Bestimmungen zur</p> |

Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte

Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2603)

kein Einspruch (S. 2604)

l) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 6. Dezember 1955:

α) 2. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle

β) Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Berichterstatter: Plaimauer (S. 2604)

Redner: Dr. Prader (S. 2605) und Handl (S. 2608)

kein Einspruch (S. 2610)

m) Beschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: Protokolle über Abänderungen des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt

Berichterstatter: Sima (S. 2610),

kein Einspruch (S. 2610)

n) Beschlüsse des Nationalrates vom 6. Dezember 1955:

α) Protokolle A und B der diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV)

β) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen

Berichterstatter: Herke (S. 2610 und S. 2611)

kein Einspruch (S. 2611)

o) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 20. Dezember 1955:

α) 2. Preisregelungsgesetznovelle 1955
Berichterstatter: Skritek (S. 2611)

β) Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
Berichterstatter: Grundemann (S. 2612)

γ) Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes
Berichterstatter: Skritek (S. 2611)

δ) 6. Milchwirtschaftsgesetznovelle

ε) 5. Getreidewirtschaftsgesetznovelle

ζ) 5. Viehverkehrsgesetznovelle

η) 3. Rindermastförderungsgesetznovelle

θ) Rohstofflenkungsgesetznovelle 1956

Berichterstatter: Grundemann (S. 2612 und S. 2620)

ι) 2. Lastverteilungs-Novelle 1955

Berichterstatter: Plaimauer (S. 2613)

Redner: Dr. Lauritsch (S. 2614), Porges (S. 2615) und Dr. Weber (S. 2617)

kein Einspruch (S. 2620)

p) Beschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1955: Vertrag über Handel und Schifffahrt zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Berichterstatter: Kuchner (S. 2620)

kein Einspruch (S. 2621)

q) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Gewährung einer außerordentlichen Sonderzahlung zu den nach bundesgesetzlichen Vorschriften gewährten Renten

Berichterstatter: Schulz (S. 2621 und S. 2625)

Redner: Salzer (S. 2622) und Riemer (S. 2623)

kein Einspruch (S. 2625)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Prader u. G. (72/A. B. zu 80/J-BR/55)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender **Frisch**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 112. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 13. Dezember 1955 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet ist Bundesrat Etlinger.

Entschuldigt ist Bundesrat Geiger.

Eingelangt sind drei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche die Schriftführerin um deren Verlesung.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 6. Dezember 1955, Zl. 2282-NR./1955, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 6. Dezember 1955:

Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Wien EZ 423 und 758, KG Oberlaa-Stadt (ehem. Exerzierplatz Laaerberg), übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

9. Dezember 1955.

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 19. Dezember 1955, Zl. 2497-NR./1955, den bei-

liegenden Gesetzesbeschluß vom 19. Dezember 1955: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften im Gelände vor dem Hauptbahnhof Linz, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

20. Dezember 1955.

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 19. Dezember 1955, Zl. 2139-NR./1955, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 19. Dezember 1955, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1956, samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan sowie Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I bis XI und der vom Nationalrat angenommenen Entschließungen übermittelt.

21. Dezember 1955.

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis. Die eingelangten Gesetzesbeschlüsse liegen in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Außerdem ist eingelangt ein Radiogramm vom Obersten Sowjet in Moskau. Ich bitte um dessen Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates der Republik Österreich, Herrn Anton Frisch, Wien.

Aus Anlaß der zehnjährigen Tätigkeit des Parlaments der Zweiten Republik Österreich bitten wir Sie, die herzlichsten Glückwünsche des Obersten Rates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie die Wünsche für das Parlament und das Volk Österreichs zu ferneren Erfolgen zwecks Sicherung des

Blühens des demokratischen österreichischen Staates entgegenzunehmen.

Gestatten Sie, die Überzeugung auszusprechen, daß der freundschaftliche Kontakt zwischen den Parlamenten unserer Staaten, der in diesem Jahr während der Reise der österreichischen Parlamentsdelegation in der Sowjetunion erfolgte, gestärkt werden wird zur Entwicklung der Beziehungen und der Freundschaft sowie der Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Sowjetunion im Interesse unserer Völker und des allgemeinen Friedens.

Wolkow, Vorsitzender des Unionsrates des Obersten Rates der UdSSR.

Moskau, am 22. Dezember 1955.“

Vorsitzender: Dient ebenfalls zur Kenntnis.

Dazu möchte ich, weil es das erstmal ist, daß wir Gelegenheit haben, nach unserer Reise nach Moskau darüber zu reden, folgendes sagen: Es wurden von den Klubs vier Delegierte namhaft gemacht, die an dieser Reise teilgenommen haben. Es waren der Bundesrat Eckert, Bundesrat Duschek, Bundesrat Pfaller, und ich, der, wie Sie wissen, der Delegationsleiter war.

Bisher war es üblich, daß Mitglieder der einzelnen Parlamente im Rahmen einer internationalen Kommission der Interparlamentarischen Union zusammengekommen sind und dort ihre Ideen ausgetauscht haben, um bestimmte Punkte zu besprechen, die für alle Parlamente von Bedeutung sind. Bisher hat die Sowjetunion an solchen interparlamentarischen Tagungen nicht teilgenommen, sondern, wie ich glaube, erst jetzt das erstmal in Helsinki.

Nun hat die Sowjetunion, und zwar nach Abschluß des Staatsvertrages, einen Weg beschritten, der einzig ist, nämlich den, daß neben Vertretern der Regierungen auch Vertreter der Parlamente der Staaten zusammenkommen. So haben auch wir im Sommer eine derartige Einladung bekommen. Es wurden Nationalrat und Bundesrat zu den entsprechenden gesetzgebenden Körperschaften in der Sowjetunion eingeladen; das ist für die gesamte Union der Obersten Sowjet in Moskau. Außerdem waren wir dann bei den Obersten Sowjets der einzelnen Teilrepubliken, und zwar in Riga bei dem der lettischen Republik, in Kiew bei dem der ukrainischen und in Tiflis bei dem der grusinischen Republik. Außerdem haben wir Beziehungen und Verbindungen mit den Stadträten und mit den Stadtsowjets dort aufgenommen, wo wir eben Station gemacht haben. Das war dort der Fall, wo keine Obersten Sowjets der Teilrepubliken waren, zum Beispiel in Stalingrad.

Über die Wahrnehmungen, die wir allerorts gemacht haben, haben ja die Delegationsmitglieder der politischen Parteien, die in diesem Hohen Hause beisammen sind, bereits in ihren Klubs ausführlich berichtet. Jedenfalls hat diese Reise dazu beigetragen, einen persönlichen Kontakt der Abgeordneten der beiden Völker herzustellen. Wir haben uns in freundschaftlicher Weise über die verschiedensten Probleme ausgesprochen, Menschen haben Menschen kennengelernt, und das ist bestimmt förderlich für das Bestehen der verschiedenen Nationen.

Ich möchte mich heute hier, da wir das erstmal nach dieser Reise zusammengetreten sind, noch einmal für den freundlichen und herzlichen Empfang in der Sowjetunion bedanken und Ihnen mitteilen, daß wir auch die Vertreter des Obersten Sowjets, also die Abgeordneten der Sowjetunion und der Teilrepubliken, eingeladen haben, im nächsten Jahr nach Wien zu kommen.

Ein offizieller Bericht über unsere Reise wurde bereits abgefaßt und dem Herrn Präsidenten Hurdes überreicht. Er wird dem Archiv für die gemeinsamen Akten für Bundesrat und Nationalrat einverleibt werden und dient jedem zur Einsicht.

Jedenfalls glaube ich, daß wir auch ein Telegramm des Dankes für dieses Glückwunschschreiben, das wir heute bekommen haben, überreichen müssen. Ich glaube, hiezu von Ihnen die Ermächtigung zu bekommen.

Gemäß § 28 lit. B der Geschäftsordnung setze ich auf die heutige Tagesordnung noch den Punkt Ergänzungswahlen in die Ausschüsse. Ich werde diese Wahlen nach Erledigung der Tagesordnung vornehmen lassen.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugegangen, die Debatte über nachstehende Punkte der heutigen Tagesordnung jeweils gemeinsam abzuführen:

1. über die Punkte 1, 2 und 3,
2. über die Punkte 7 und 8,
3. über die Punkte 15 und 16,
4. über die Punkte 18 und 19, und
5. über die Punkte 20 bis einschließlich 28.

Wenn diesem Vorschlag zugestimmt wird, werden jedesmal zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte jeweils gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt natürlich stets getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall; daher angenommen.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen zu den **Punkten 1 bis 3**, über die, wie bereits beschlossen, die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: Bundesgesetz über die Einhebung einer Biersteuer (**Biersteuergesetz 1956**);

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: Bundesgesetz über die **Änderung des Branntweinmonopolgesetzes**;

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: Bundesgesetz, betreffend die **Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf**.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Bundesrat Kuchner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Kuchner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich habe im Auftrag des Finanzausschusses über das Biersteuergesetz 1956 zu berichten.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates: Bundesgesetz über die Einhebung einer Biersteuer, verfolgt einen doppelten Zweck. Einerseits wird die noch aus dem deutschen Reichsrecht stammende Biersteuer durch österreichisches Recht ersetzt und andererseits wird die Verbrauchbesteuerung des Bieres, die bisher auch noch auf Grund der im Jahre 1952 eingeführten Sonderabgabe vom Bier erfolgte, nunmehr in Form einer Verbrauchsteuer, nämlich der Biersteuer, durchgeführt werden.

Gegen die Inkamerierung der Sonderabgabe vom Bier in die neue Biersteuer wurden verschiedentlich Stimmen laut, die auf eine steuerliche Entlastung des Bieres durch Auflassung der bis 31. Dezember 1955 in Geltung stehenden Sonderabgabe gerichtet waren. Diesen Wünschen konnte im neuen Gesetz nicht Rechnung getragen werden, weil damit ein Einnahmehausfall verbunden gewesen wäre, der den am Ertrag der Biersteuer beteiligten Gebietskörperschaften — den Ländern und

Gemeinden — nicht zugemutet werden konnte. Eine Aufhebung der Sonderabgabe hätte übrigens die steuerliche Belastung des Bieres derart vermindert, daß dies einer steuerlichen Begünstigung gegenüber dem Wein gleichgekommen wäre.

Der Steuertarif des vorliegenden Gesetzes ist daher so festgesetzt, daß der Ertrag, der mit rund 280 Millionen Schilling angenommen wird, nur unwesentlich geringer sein wird als der Ertrag, den die Biersteuer einschließlich der Sonderabgabe in den letzten Jahren abgeworfen hat. Der Minderertrag von 9,8 Millionen Schilling wurde im Bundesvoranschlag 1956 bereits berücksichtigt. Da mit der Einbeziehung der Sonderabgabe vom Bier in die Biersteuer die bisherige Umsatzsteuerfreiheit der Sonderabgabe wegfallen wird, ergibt sich eine Mehreinnahme aus der Umsatzsteuer von 4,3 Millionen Schilling. Insgesamt wird der Bund einen jährlichen Einnahmehausfall von 335.000 S, alle neun Bundesländer zusammen einen solchen von 5.570.000 S, die Gemeinden aber Mehreinnahmen von 410.000 S zu verzeichnen haben.

Das neue Gesetz bringt im übrigen eine Reihe von Vereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Haustrunkes in den Brauereien, wo in Hinblick die Evidenzhaltung der Mengen des Haustrunkes und deren ständige Überwachung durch die Abgabeverwaltung wegfallen wird. Weiters wird auf eine bloß Steuerzwecken dienende Aufzeichnungspflicht in jenen Fällen verzichtet, in denen mit ordnungsgemäß geführten Büchern das Auslangen gefunden werden kann.

Namens des Finanzausschusses ersuche ich, den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Biersteuergesetz 1956, ohne Einspruch zu verabschieden.

Vorsitzender: Ich bitte den Herrn Bundesrat Gugg um seine Berichte zu den Punkten 2 und 3.

Berichterstatter Gugg: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz über die Änderung des Branntweinmonopolgesetzes beschlossen.

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1951, BGBl. Nr. 179, wurde für die Branntwein herstellenden beziehungsweise verteilenden oder weiterverarbeitenden Betriebe die Verpflichtung zur Führung des Branntweinvertriebsbuches wieder eingeführt. Nachdem nun die USIA-Betriebe ihre Tätigkeit eingestellt haben, ist die Möglichkeit gegeben, die Branntweinwirtschaft von der Führung des Branntweinvertriebsbuches zu befreien. Es soll damit dem langgehegten Wunsche der Brannt-

weinbetriebe, sie von dieser weiteren Arbeitsbelastung zu entheben, Rechnung getragen werden.

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und setzt fort:

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1955 mit diesem Gesetz befaßt und ist zu dem Beschluß gekommen, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz, betreffend die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf, beschlossen.

Durch das Bundesgesetz vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 154, wurde die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf von 1 S auf 3 S pro Raumliter für Branntwein in 50prozentiger Stärke erhöht. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wurde 1953 und 1954 verlängert und ist nunmehr mit 31. Dezember 1955 befristet.

Die Überwachungsgebühr ist keine Fiskaleinnahme des Bundes, sondern dient als Ersatz jener Kosten, die aus diesen Hausbrandmeldungen und den Überwachungen der Hausbrandverfahren erwachsen.

Eine gesetzliche Neuregelung sämtlicher Kostenersätze im Verbrauchsteuer- und Monopolverfahren ist vorgesehen, doch hat es sich als notwendig erwiesen, die Geltungsdauer des derzeitigen Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1957 zu verlängern.

Das erwähnte Bundesgesetz soll nun wie folgt abgeändert werden:

Im § 1 tritt an Stelle der Zeitangabe „31. Dezember 1955“ die Zeitangabe „31. Dezember 1957“.

Das vorliegende Gesetz wird mit 1. Jänner 1956 in Kraft treten.

Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1955 mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung nicht zu versagen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Daher kommen wir zur Abstimmung, die über jeden der drei Punkte getrennt durchgeführt wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen zum **4. Punkt** der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955:

Schlußakte über die Konferenz der Vereinten Nationen über Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge und im Reiseverkehr;

Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr;

Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr;

Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge.

Berichterstatte Herr Bundesrat Dr. Weber. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatte Dr. Weber: Hohes Haus! Beim vorliegenden Beschluß des Nationalrates handelt es sich im wesentlichen um zwei Zollabkommen, und zwar um das Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, um ein Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, und um das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge.

In Österreich und in den anderen europäischen Staaten gilt seit 1. Jänner 1950 das am 16. Juni 1949 im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa in Genf abgeschlossene „Abkommen über die vorläufige Anwendung der Entwürfe von internationalen Zollkonventionen über den Reiseverkehr, die Straßenfahrzeuge von Beförderungsunternehmungen und den internationalen Warentransport auf der Straße“, kurz „Vorläufiges Abkommen“ genannt. Bereits bei Ausarbeitung des Vorläufigen Abkommens war der Abschluß von weltweiten Konventionen vorgesehen; nach Art. V des Abkommens ist der Beitritt einer Regierung, die Vertragspartei des Vorläufigen Abkommens ist, zu solchen weltweiten Konventionen ipso facto als Kündigung des Vorläufigen Abkommens hinsichtlich jener Konventionsentwürfe anzusehen, auf die sich der Beitritt bezieht.

Auf Grund einer vom Wirtschafts- und Sozialrat am 15. April 1953 angenommenen EntschlieÙung wurde vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Konferenz über die Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge und im Reiseverkehr nach New York einberufen. Die Konferenz, die vom 11. Mai bis 4. Juni 1954 tagte, hat nun die in Rede stehenden Vereinbarungen angenommen.

Die beiden UN-Abkommen verfolgen den Zweck, auf weltweiter Basis den Fremdenver-

kehr im allgemeinen und den internationalen Reiseverkehr mit privaten Straßenkraftfahrzeugen im besonderen durch Verminderung und durch möglichste Angleichung der Zollformalitäten zu erleichtern und zu fördern.

Soweit die beiden Abkommen von den Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 abweichen und daher Neuregelungen getroffen werden, haben sie gesetzesändernden Charakter und bedürfen daher der Genehmigung durch die gesetzgebenden Körperschaften, also auch des Bundesrates. Zum weitaus größeren Teil entsprechen sie allerdings den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Zölle und das Zollverfahren.

In Hinkunft wird der gesamte europäische und außereuropäische Reiseverkehr mit und ohne Straßenkraftfahrzeugen in zollrechtlicher Hinsicht auf der Grundlage der beiden erwähnten UN-Konventionen abgewickelt werden. Für Österreich als Fremdenverkehrsland ist eine einheitliche und reibungslose Abwicklung des zwischenstaatlichen Reiseverkehrs von größter Bedeutung, weshalb ein Einspruch gegen die beiden Abkommen ohne Zweifel ungerechtfertigt wäre.

Der Finanzausschuß des Bundesrates, der sich in der gestrigen Sitzung mit den beiden Abkommen befaßt hat, hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen zum **Punkt 5** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Bundesgesetz, womit das **Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird und dienstrechtliche Bestimmungen für Pensionsparteien getroffen werden.**

Berichterstatte ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatte **Gabriele:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Seit mehr als Jahresfrist finden Beratungen und Verhandlungen zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes beziehungsweise des Finanzministeriums und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes statt, um für die öffentlichen Bediensteten ein neues Gehaltsgesetz zu schaffen. Dieses Gesetz soll das derzeit geltende und aus dem Jahre 1946

stammende Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, ersetzen. Das Gehaltsüberleitungsgesetz wurde bereits mehrmals novelliert, wobei insbesondere die §§ 11, 29, 35, 40 beziehungsweise 43 — also jene Paragraphen, die die Höhe der Bezüge sowohl für die Beamten der allgemeinen Verwaltung wie auch für die Sondergruppen im öffentlichen Dienst, wie Lehrer, Exekutive, Richter und Staatsanwälte, regeln — durch eine Reihe von Teuerungszuschlagsverordnungen ergänzt werden mußten.

Am 25. Mai 1955 wurde im Nationalrat ein Gesetz beschlossen, dem der Bundesrat seine Zustimmung gab, womit dienstrechtliche Bestimmungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer des Aktivstandes getroffen wurden. Diese unter dem Begriff Zwischenlösung bekanntgewordene Novelle des Gehaltsüberleitungsgesetzes gab der Verwaltung die Möglichkeit, den Bundesbeamten und auch den Vertragsbediensteten sogenannte Personalzulagen in der Höhe von ein bis drei Vorrückungsbeträgen zu gewähren.

Diese Besserstellung der Bundesbediensteten, als sogenannte Zwischenlösung bekannt, sollte insbesondere den Zweck haben, die Beförderungsbedingungen im öffentlichen Dienst an die der Länder und Gemeinden anzugleichen. Diese Form konnte sich aber für die Pensionsparteien nicht auswirken und war bis 31. Dezember 1955 befristet.

Der Nationalrat und der Bundesrat haben bei der Behandlung des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1955 Entschließungen gefaßt, nach welchen das neue Gehaltsgesetz mit 1. Jänner 1956 in Kraft treten und unter Einbeziehung der Zwischenlösung auch auf die Pensionsparteien des Bundes ausgedehnt werden sollte.

Da nun ein Inkrafttreten des neuen Gehaltsgesetzes mit 1. Jänner 1956 nicht möglich ist, sieht die gegenständliche Regierungsvorlage im Art. II vor, daß den Pensionsparteien des Bundes ab 1. Jänner 1956 Vorschüsse auf die durch eine Neuregelung der Besoldung der Bundesbediensteten zu erwartenden Bezugserhöhungen zu gewähren sind.

Bei den Verhandlungen zwischen Vertretern der Bundesregierung und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes kam am 30. November 1955 ein Übereinkommen zustande, wonach das neue Gehaltsgesetz mit 1. Feber 1956, und zwar zunächst mit 85 Prozent der neuen Gehaltsansätze, wirksam werden soll.

Da das Bundesgesetz vom 25. Mai 1955 nur bis 31. Dezember 1955 befristet war, mußte auch für die aktiven Bediensteten Vorsorge getroffen werden, daß bis zum Inkrafttreten des neuen Gehaltsgesetzes die

Zwischenlösung über den 31. Dezember 1955 hinaus bis 31. März 1956 ausgedehnt wird. Dies geschieht durch Art. I der gegenständlichen Vorlage. Art. II der Vorlage ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen, beziehungsweise das jeweils zuständige Ressortministerium, den Pensionsparteien bereits mit 1. Jänner 1956 Vorschüsse zu gewähren. Art. III regelt die Vollziehung.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 21. Dezember 1955 mit dieser Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, den vom Nationalrat am 20. Dezember 1955 beschlossenen Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **Punkt 6** der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: **Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pfaller. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Pfaller**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! In Beratung steht das Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Das erste Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, allgemein Haager Prozeßübereinkommen genannt, das die Erledigung gerichtlicher Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen, die Befreiung der Angehörigen der Vertragsstaaten, sofern sie in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz haben, von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und — damit im Zusammenhang — die Vollstreckung von Kostenentscheidungen gegen die von der Sicherheitsleistung befreiten Ausländer, ferner die Gleichstellung hinsichtlich des Armenrechtes und einer allfälligen Personalhaft regelt, stammt aus dem Jahre 1896.

Dieses Abkommen wurde in Österreich ratifiziert und unter R.GBl. Nr. 85/1899 verlaublich. In der im Jahre 1905 abgeänderten Fassung wurde es nach Ratifikation im R.GBl. Nr. 60/1909 verlaublich und stand beim Zusammenbruch der Monarchie in Kraft. Gemäß Art. 238 des Staatsvertrages von Saint-Germain war das Abkommen gegenüber den beteiligten alliierten und assoziierten Mächten mit Ausnahme Frankreichs, Portugals und Rumäniens, weiter anzuwenden. Mit Kundmachung vom 1. Feber 1922, BGBl.

Nr. 68, wurde überdies auf Grund einer von der Regierung der Republik Österreich gegenüber den Vertragsstaaten abgegebenen Erklärung festgestellt, daß die Bestimmungen des Abkommens, und zwar von der Ratifikation durch die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie an, auch gegenüber den nicht zu den alliierten und assoziierten Mächten gehörigen Vertragsstaaten Geltung erlangt haben.

Damit war allerdings nicht die Frage gelöst, ob die Republik Österreich als Signatarstaat des Abkommens anzusehen sei, was von österreichischer Seite mit Rücksicht auf die Ablehnung der Rechtsnachfolge bestritten wurde. Hieraus ergaben sich Schwierigkeiten, als nach dem ersten Weltkrieg neu entstandene Staaten dem Abkommen beitreten wollten, wofür die Zustimmung der Signatarstaaten erforderlich war. Durch die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 2. September 1930, BGBl. Nr. 274, wurde festgestellt, daß die Gegenseitigkeit in den wesentlichen Belangen des Haager Prozeßübereinkommens gegenüber einer Reihe von Staaten gewährleistet sei; die Frage, ob das Übereinkommen im Verhältnis zwischen Österreich in diesen Staaten in Kraft getreten ist und diese zu seiner Einhaltung gegenüber Österreich verpflichtet waren, wurde dadurch aber wieder nicht vollständig gelöst.

Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges ergaben sich neue Probleme hinsichtlich der Anwendbarkeit des Übereinkommens zwischen Österreich und verschiedenen Staaten. Es wurde die Wiederanwendbarkeit des Übereinkommens im Verhältnis zu der Mehrzahl der Vertragsstaaten einverständlich festgestellt, im Verhältnis zu einigen dieser Staaten konnte die Frage der Weitergeltung des Übereinkommens bisher noch nicht geklärt werden.

Nunmehr wurde von der Siebenten Tagung der Haager Privatrechtskonferenz auf Grund von Vorarbeiten eine Neufassung des Abkommens ausgearbeitet, die einige Ergänzungen und auf Grund der gemachten Erfahrungen für erforderlich gehaltene Verbesserungen enthält.

Das Übereinkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzesändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates und auch des Bundesrates.

Dieses Abkommen enthält 33 Artikel. Der Art. 27 besagt, daß das vorliegende Übereinkommen allen bei der Siebenten Tagung der Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung offensteht.

Die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Der Art. 28 besagt, daß das vorliegende Übereinkommen am 60. Tage nach dem Zeitpunkt der im Art. 27 Abs. 2 vorgesehenen Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde in Kraft tritt.

Für jeden Signatarstaat, der später ratifiziert, tritt das Übereinkommen am 60. Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Der Nationalrat hat das Übereinkommen einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1955 damit beschäftigt und beschlossen, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen das Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 7 und 8** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte gemeinsam abgeführt wird.

Es sind dies:

Punkt 7: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: Bundesverfassungsgesetz über die Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 140, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre;

Punkt 8: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: Bundesgesetz über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 30. Jänner 1946, BGBl. Nr. 66, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat **Mayrhauser**. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mayrhauser**: Hoher Bundesrat! Gehrte Damen und Herren! Bei den vorliegenden vom Nationalrat beschlossenen Gesetzen handelt es sich um zwei Gesetze, über die ich im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten in einem zu berichten habe, und zwar handelt es sich um ein Bundesverfassungsgesetz und

um ein einfaches Bundesgesetz, die nun aufgehoben werden sollen. Die Begründung dafür ist folgende:

Den außerordentlichen Zeiten und Verhältnissen nach dem Ende des zweiten Weltkrieges und den Schwierigkeiten der zwischenstaatlichen Beziehungen Rechnung tragend, war der Nationalrat gezwungen, entgegen den völkerrechtlichen Grundsätzen und Gepflogenheiten am 30. Jänner 1946 ein einfaches und am 24. Juli 1946 ein Bundesverfassungsgesetz über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre, zu beschließen.

Das Bundesverfassungsgesetz bestand aus drei Paragraphen, von denen der § 1 der wesentliche ist. § 1 besagt: „Ersucht ein Staat in einer Strafsache, für die nach österreichischem Recht gemäß § 1 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 177, über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes) das Volksgericht zuständig wäre, um Rechtshilfe oder um die Auslieferung oder Durchlieferung einer Person, so steht der Umstand, daß der Täter österreichischer Staatsbürger ist, der Gewährung der Rechtshilfe und der Bewilligung der Auslieferung oder Durchlieferung nicht entgegen.“

Seit dem Inkrafttreten dieser Gesetze sind nun beinahe zehn Jahre vergangen. Österreich ist inzwischen wieder frei und souverän geworden. Auch die Verhältnisse der zwischenstaatlichen Beziehungen auf dem Gebiete der Straf- und Rechtspflege haben sich nun normalisiert. Die österreichischen Gerichte gewährleisten durch ihre Rechtsprechung eine gerechte Sühne für von Inländern im Ausland begangene Straftaten. Ferner sind fast alle Staaten wieder zu der zwischenstaatlichen Übung zurückgekehrt, daß für Straftaten, die aus politischen Beweggründen oder zu politischen Zwecken begangen wurden, Rechtshilfe nicht gewährt wird. Dieser Entwicklung im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr kann sich Österreich nicht entziehen.

Um nun die Beschränkung dieser völkerrechtlichen Grundsätze und Gepflogenheiten zu beseitigen, gestatte ich mir, im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

Bei der Beschlußfassung dieses Gesetzes hat der Nationalrat auch eine Entschliebung gefaßt, die besagt:

„Die Bundesregierung wird ersucht, im Nationalrat so rasch wie möglich den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufhebung der Volksgerichte einzubringen, damit diese Ausnahmegerichte mit 31. Dezember 1955 ihre Tätigkeit einstellen können.“

Der zuständige Ausschuß des Bundesrates hat sich mit dieser Entschliebung befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause mitzuteilen, daß er diese Entschliebung nicht als erforderlich betrachtet, da ihr bereits Rechnung getragen wurde und wir im nächsten Tagesordnungspunkt über einen entsprechenden Gesetzesbeschluß zu befinden haben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zu **Punkt 9** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Bundesgesetz über die **Aufhebung der Volksgerichte** und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. **Reichl**: Hohes Haus! Bereits mit Ende des Jahres 1950 sollten nach dem Willen der österreichischen Bevölkerung und der österreichischen Volksvertretung die Volksgerichte ihre Tätigkeit einstellen. Da aber das damalige Aufhebungsgesetz die Zustimmung des Alliierten Rates nicht gefunden hat, konnte diese Frage erst nach Inkrafttreten des Staatsvertrages wieder aufgegriffen werden. So wurde die Bundesregierung am 6. Dezember 1955 vom Nationalrat ersucht, sie möge so bald als möglich den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufhebung der Volksgerichte einbringen, damit diese Ausnahmegerichte ihre Tätigkeit mit 31. Dezember 1955 einstellen können.

Diesem Ersuchen wurde Folge geleistet. Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf weicht nur in unwesentlichen Dingen vom Entwurf vom November 1950 ab, und zwar in den §§ 5 bis 9. § 6 Abs. 1 und § 7 entfallen, da inzwischen die beiden Auslieferungsgesetze vom Nationalrat am 6. Dezember aufgehoben worden sind.

Was den Inhalt dieses uns vorliegenden Aufhebungsgesetzes betrifft, so umfaßt es vier Artikel mit neun Paragraphen.

Der Art. I behandelt die Zuständigkeit und das Verfahren in den bisher den Volksgerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen.

Gemäß § 1 stellen die Volksgerichte ihre Tätigkeit mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein. Mit gleichem Tage geht nach § 2 Abs. 1 die Zuständigkeit für Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz und nach dem Kriegsverbrechergesetz 1947 auf die ordentlichen Gerichte über. Im Abs. 2 des § 2 wird die Zuständigkeit der Geschwornengerichte umgrenzt, während der Abs. 3 des § 2 das Strafverfahren behandelt. Der Abs. 4 betont, daß in den Fällen, die nicht nach Abs. 2 vor das Geschwornengericht gehören, das vereinfachte Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit des Urteiles unzulässig ist.

Der Art. II faßt die Abänderungen und die Aufhebung bestehender Vorschriften zusammen.

Im Art. III sind die Übergangsbestimmungen enthalten, die sich mit einer Regelung der schon eingeleiteten Verfahren beschäftigen. Ein schon eingeleitetes, aber noch nicht beendetes Verfahren steht unter bestimmten Voraussetzungen dem örtlich zustehenden Geschwornengericht erster Instanz zu. Bei einem beendeten Verfahren ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, der als Volksgericht bisher eingeschritten ist.

Überprüfungen nach dem Prüfungsgesetz können bis 31. Dezember 1956 angeordnet werden.

Hier wurde vom Justizausschuß eine Änderung vorgeschlagen, da in der Regierungsvorlage der 30. Juni 1956 enthalten war. Der Termin 30. Juni 1956 wurde also auf 31. Dezember 1956 abgeändert.

Der Abs. 4 des § 8 sagt, was geschehen soll, wenn der Oberste Gerichtshof nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Volksgerichtsurteil gemäß § 3 des Prüfungsgesetzes aufhebt. Demnach wird der Fall einem Gerichtshof erster Instanz zugewiesen.

Der Abs. 5 des § 8 besagt, daß ein Verfahren wegen der in § 2 angeführten Verbrechen oder ein selbständiges Verfahren (§ 24 Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947), das nach den Bestimmungen der §§ 292 und 352 bis 362 der Strafprozeßordnung neu durchzuführen ist, auch dem Gerichtshof erster Instanz zuzuweisen ist, der nach den §§ 51, 52 und 54 StPO. örtlich zuständig ist.

Der Art. IV, § 9, enthält die Vollzugsbestimmungen. Diese wurden etwas deutlicher gefaßt im ersten Entwurf, aber ohne wesentliche Änderungen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit diesem

Entwurf befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nunmehr zum **10. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: Bundesgesetz über **Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens**.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Pfaller. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Pfaller**: Hoher Bundesrat! In Beratung steht das Bundesgesetz über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens.

Das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird im wesentlichen durch die Jurisdiktionsnorm und die Zivilprozeßordnung geregelt.

Die Zuständigkeit der Gerichte beruht, abgesehen von den Fällen der Eigenzuständigkeit, auf bestimmten Wertgrenzen. Diese Wertgrenzen sollen den gegebenen Verhältnissen angepaßt sein, um der Bevölkerung zu den geringsten Kosten den Zutritt zu den Gerichten zu ermöglichen und eine gleichmäßige Belastung der einzelnen Gerichte zu erreichen. Die Wertgrenzen für das Verfahren vor den Bezirksgerichten, Gerichtshöfen und dem Obersten Gerichtshof wurden zuletzt im Jahre 1947 festgelegt. Die inzwischen eingetretene Änderung der Löhne und Preise wurde bisher nicht berücksichtigt. Es besteht daher die zwingende Notwendigkeit, die Wertgrenzen den derzeitigen Preisen und Löhnen anzupassen. Das ist der Hauptzweck dieses Bundesgesetzes.

Der zweite zwingende Grund für eine Änderung der Verfahrensgesetze in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten liegt in der Notwendigkeit, die Rechtsmittelfristen zu vereinheitlichen. Bisher beträgt die Rechtsmittelfrist im allgemeinen 14 Tage, in Wechselstreitigkeiten und Bestandstreitigkeiten jedoch 8 Tage. Diese Fristen sollen einheitlich mit 14 Tagen festgesetzt werden.

Außer diesen unbedingt erforderlichen Änderungen bietet die Novellierung Gelegenheit, noch einige andere wichtige Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen.

Der Justizausschuß des Nationalrates hat zur Beratung dieses Bundesgesetzes einen achtgliedrigen Unterausschuß zur Vorberatung eingesetzt.

In seiner Sitzung am 30. November 1955 hat der Justizausschuß den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Beratung gezogen.

In der Regierungsvorlage ist eine Erhöhung der Wertgrenze um ungefähr 125 Prozent gegenüber dem Jahre 1947 vorgesehen. Der Justizausschuß gab jedoch der Meinung Ausdruck, daß eine Erhöhung dieser Wertgrenze nur um 100 Prozent gerechtfertigt sei. Dadurch waren folgende Abänderungen der Regierungsvorlage notwendig:

In Art. II Z. 1, 2 und 3 wurden die Beträge von 10.000 S durch 8000 S ersetzt.

In Art. III Z. 2 wurde der Betrag von 10.000 S durch 8000 S ersetzt.

In Art. III Z. 11 wurde der Betrag von 500 S durch 400 S ersetzt.

In Art. III Z. 12 wurde der Betrag von 1000 S durch 800 S ersetzt.

In Art. III Z. 13 wurde der Betrag von 500 S durch 400 S, der Betrag von 1000 S durch 800 S ersetzt; hingegen blieb der Betrag von 3000 S unverändert, da er ohnehin nur eine Verdoppelung darstellt.

In Art. III Z. 14 wurde der Betrag von 500 S durch 400 S ersetzt.

In Art. III Z. 15 wurde der Betrag von 10.000 S durch 8000 S ersetzt.

In Art. III Z. 16 wurde der Betrag von 500 S durch 400 S ersetzt.

In Art. IV wurde der Betrag von 10.000 S durch 8000 S ersetzt.

In Art. V wurde der Betrag von 10.000 S durch 8000 S ersetzt.

In Art. III Z. 19 wurde dem § 464 ZPO. als dritter Absatz angefügt:

„Hat eine arme Partei innerhalb dieser Frist um die Bestellung eines Armenanwaltes angesucht, so beginnt für sie die Berufungsfrist mit der Zustellung des Beschlusses über die Beigabe und Bestellung des Armenanwaltes an diesen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Armenanwaltes abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.“

Zu Art. III Z. 21: Der zweite Absatz des § 505 ZPO. hat zu lauten:

„Die Revisionsfrist beträgt vierzehn Tage von Zustellung des Berufungserkenntnisses an; sie kann nicht verlängert werden. § 464 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

Zu Art. VII: Die Art. I bis V und VI Z. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes treten am 1. März 1956 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 8. Februar 1940, Deutsches RGBl. I S. 301, über die Zuständigkeit zur Führung der Grundbücher, Landtafeln, Bergbücher und Eisenbahnbücher in der Ostmark ihre Wirksamkeit.

Art. X bestimmt: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1955 dieses Bundesgesetz einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich mit diesem Bundesgesetz in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1955 beschäftigt und beschlossen, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **Punkt 11** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Bundesgesetz über **dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete**.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gabriele.

Berichterstatter **Gabriele**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Bei diesem Bundesgesetz handelt es sich um eines jener Gesetze, welches seinerzeit durch Einspruch einer Besatzungsmacht nicht wirksam werden konnte.

Der Nationalrat hat am 18. Juli 1952 ein Bundesgesetz über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete, das sogenannte Drei-Jahre-Gesetz, beschlossen. Dieser Gesetzesbeschluß, der eine Verfassungsbestimmung enthielt, konnte nicht kundgemacht werden, weil die nach Art. 6 des Zweiten Kontrollabkommens vom 20. Juni 1946 erforderliche Zustimmung des Alliierten Rates nicht erteilt worden war.

Der damalige Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1952 sah die Behebung der auch nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 70/1948 und 99/1948 für minderbelastete Personen weiter bestehenden dienstrechtlichen Sühnefolgen des Nationalsozialistengesetzes vor. Da die Lösung des Drei-Jahre-Problems aus staatspolitischen Gründen notwendig erschien und überdies zufolge des Urteils des Obersten Gerichtshofes vom 2. März 1954, wonach die minderbe-

lasteten Bundesbahnbediensteten und die Vertragsbediensteten der Bundesbetriebe nicht unter die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 lit. b Verbotsgesetz fallen, eine Benachteiligung aller übrigen öffentlichen Bediensteten eingetreten wäre, beschloß die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1954, die finanzielle Benachteiligung der von der vorgenannten Bestimmung des Verbotsgesetzes 1947 noch betroffenen Bundesbediensteten durch Gewährung von Vorschüssen für die Zeit vom 1. Jänner 1953 an zu beheben. Durch das vorliegende Bundesgesetz soll nun dieses Vorschußsystem, das nur eine vorübergehende Notlösung darstellte, beendet und hinsichtlich der dienstrechtlichen Sühnefolgen des Nationalsozialistengesetzes der Zustand hergestellt werden, den der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1952 vorgesehen hatte.

Das Bundesgesetz über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete unterscheidet sich von dem seinerzeitigen Gesetzesbeschluß des Nationalrates lediglich dadurch, daß die Verfassungsbestimmung des § 1 statt am 31. Dezember 1952 am 31. Dezember 1955 und die übrigen Bestimmungen statt am 1. Jänner 1953 am 1. Jänner 1956 in Kraft treten sollen.

Da nach dem Willen des Nationalrates die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes für die betroffenen Bediensteten bereits mit 1. Jänner 1953 wirksam werden sollten und die Vorschußregelung den vom Nationalrat beabsichtigten Zustand im wesentlichen verwirklicht hat, mußte Vorsorge getroffen werden, daß die auf Grund des vorliegenden Gesetzes aus der Anrechnung von Zeiträumen für die Vorrückung in höhere Bezüge und aus der Neufestsetzung der dienstrechtlichen Stellung sich ergebenden Bezüge für die Zeit ab 1. Jänner 1953 anfallen. Damit ist aber auch sichergestellt, daß die bereits ausgezahlten Vorschüsse abgerechnet werden können. Für Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgeldern gilt diese Regelung sinngemäß.

Der jährliche Aufwand, der sich aus der Durchführung des vorliegenden Gesetzes ergeben wird, kann das Ausmaß der im Rahmen der Vorschußaktion geleisteten Vorschußzahlungen praktisch nicht überschreiten, und es wird sich daher aus der Durchführung der in Aussicht genommenen gesetzlichen Maßnahmen kein Mehraufwand ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses verweise ich auf die eingehenden Darlegungen in den Erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten I bis IV sowie auf den Bericht des Hauptausschusses.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 1955 das vorliegende Bundesgesetz über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete beschlossen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat am 21. Dezember 1955 einstimmig den Beschluß gefaßt, gegen das vom Nationalrat beschlossene Gesetz keinen Einwand zu erheben, und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **Punkt 12** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1955: Bundesverfassungsgesetz, womit das **Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert** wird.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Dr.-Ing. Bayer. Ich bitte sie, zu diesem Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Dr.-Ing. **Johanna Bayer**: Hohes Haus! Im September dieses Jahres ergab sich bekanntlich die Notwendigkeit, den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, um einige besonders vordringliche Gesetzentwürfe zu behandeln und ihnen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Es ergab sich hierbei die Frage, ob nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 gemäß Art. 28 Abs. 2 ein Vorschlag der Bundesregierung erforderlich sei, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder der Bundesrat die Einberufung einer solchen außerordentlichen Tagung verlangen, zumal nach einer Bestimmung in Art. 67 der Bundesverfassung alle Akte des Bundespräsidenten, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers zu erfolgen haben.

Um in Hinkunft diesbezügliche Zweifel auszuschließen, beschloß der Nationalrat eine Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in der Weise, daß im Abs. 2 des Art. 28 hinzugefügt wird: „Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Mitgliedern des Nationalrates oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.“

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, der Bundesrat wolle diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Prader gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Dr. **Prader**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Verfassung ist die Grundlage der staatlichen Ordnung und des Gemeinschaftslebens, die Grundlage der Rechtsstaatlichkeit jeder Demokratie. Immer, wenn dieser Ordnungsfaktor gewaltsam verletzt worden ist, hat die folgende Entwicklung in einem nationalen Unglück geendet.

Es ist daher begreiflich, daß eine gewisse Scheu besteht, Veränderungen an dieser Magna Charta des Volkes vorzunehmen. Aber eben weil der Verfassung eines Staates eine so grundlegende Bedeutung zukommt, ist es erforderlich, daß ihre Bestimmungen klar und eindeutig formuliert sind, weil Auslegungstreitigkeiten ebenfalls zu schweren Erschütterungen des Gemeinschaftslebens und der Ordnung führen können.

Die Österreichische Volkspartei begrüßt daher diese Gesetzesvorlage, die bisher unklare Bestimmungen über die so wichtige Frage des Rechtes der Einberufung des Nationalrates zu einer außerordentlichen Tagung klarstellen soll.

Es ist jedoch bedauerlich, daß diese Gelegenheit nicht wahrgenommen wurde, auch andere Lücken und Unklarheiten, die insbesondere die Verfassungsbestimmungen über den Bundesrat betreffen, zu beseitigen.

Nach Art. 34 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind die Länder im Bundesrat im Verhältnis ihrer Bürgerzahl zur Bürgerzahl des stärksten und größten Bundeslandes — das ist derzeit Wien, das zwölf Mitglieder zu entsenden hat — vertreten. Die Zahl der nach diesen Bestimmungen von jedem Bundesland zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung durch eine Entschliebung festgesetzt.

Bis zur Entschliebung des Bundespräsidenten vom 7. Oktober 1952, die im Bundesgesetzblatt unter Nr. 194 verlautbart wurde, wurden von Niederösterreich auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung vom 7. März 1923 zehn Mitglieder in den Bundesrat entsendet. Der Entschliebung des Bundespräsidenten vom 7. Oktober 1952 wurden die Ergebnisse der allgemeinen Volkszählung vom 1. Juni 1951 zugrunde gelegt und die Zahl der vom Land

Niederösterreich zu entsendenden Mitglieder mit neun neu festgesetzt. Niederösterreich verlor demnach ein Mandat, während Oberösterreich ein Mandat mehr erhielt. Bei der Volkszählung wurde hiebei Niederösterreich als Landesgebiet nur das Gebiet zugerechnet, wie es sich auf Grund der Vorläufigen Verfassung von 1945 ergab. Der Gesetzesbeschuß vom 26. Juli 1946, betreffend die Änderungen der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien, das sogenannte Gebietsänderungsgesetz, fand hiebei keine Berücksichtigung, weil dieser Gesetzesbeschuß infolge der Verweigerung der einstimmigen Zustimmung der Besatzungsmächte vor der Entschliebung des Bundespräsidenten im Jahre 1952 nicht verlautbart werden konnte. Jedoch schon vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes hatte nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 9. Juni 1949, BGBl. Nr. 155, für die im Jahre 1949 durchzuführenden Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien das in der Anlage 1 der Nationalrats-Wahlordnung näher umschriebene „Wahlgebiet Niederösterreich“ als Landesgebiet von Niederösterreich zu gelten. Somit waren bereits damals die sogenannten Randgemeinden dem Wahlgebiet Niederösterreich zugewiesen.

Der Entschliebung des Bundespräsidenten wurde aber bei der Festsetzung der Zahl der Bundesratsmandate nicht das Wahlgebiet, sondern das Landesgebiet Niederösterreich zugrunde gelegt. Mag diese Maßnahme formaljuristisch vielleicht auch begründet sein, obwohl dagegen sehr starke Zweifel sprechen, entspricht sie doch und entsprach sie doch auch damals bereits keineswegs dem Sinne der Festlegung eines eigenen Wahlgebietes.

Die Verhältnisse sind aber in der Folge noch viel krasser geworden. Nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes mit 1. September 1954 ist nun die Identität des Wahlgebietes und des Landesgebietes Niederösterreich verfassungsmäßig wiederhergestellt worden. Da aber die Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten vom Jahre 1952 über die Festsetzung der Zahl der jedem Lande zustehenden Bundesratsmandate bis heute unverändert wirksam ist, kann die inzwischen tatsächlich eingetretene gebietsmäßige und bevölkerungszahlenmäßige Veränderung bezüglich der Anzahl der zu entsendenden Bundesräte nicht wirksam werden. Auf Grund der Verschiebung der Bürgerzahlen zuungunsten Wiens als dem Bundesland mit der größten Bürgerzahl müßte Niederösterreich somit wieder das zehnte Mandat und nach Bereinigung der Frage der derzeit von Oberösterreich inkorporierten Gemeinde Münchenholz auch ein elftes

Mandat erhalten. Ferner würde auch Oberösterreich und der Steiermark je ein weiteres Mandat zukommen.

Es ist eine juristisch umstrittene Frage, ob dem Herrn Bundespräsidenten verfassungsmäßig die Möglichkeit gegeben ist, den veränderten Verhältnissen durch eine neue Entschliebung Rechnung zu tragen. Feststeht jedenfalls, daß der Herr Bundespräsident eine solche Maßnahme bis zur Zeit noch nicht in Erwägung gezogen hat.

Während das Verfahren zur Veränderung der Landesgrenzen im Art. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes genau festgelegt ist, fehlt eine ausdrücklich komplementäre Bestimmung über die Auswirkungen solcher Grenzänderungen auf die Zusammensetzung des Bundesrates. Nach Art. 34 Abs. 3 können nach Meinung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes solche Grenzänderungen im Hinblick auf den Bundesrat erst nach der nächsten Volkszählung wirksam werden. Da nach dem Volkszählungsgesetz vom 3. Juli 1950 Volkszählungen nur an der Wende eines jeden Jahrzehntes durchzuführen sind, würde die gegenwärtige Zusammensetzung des Bundesrates frühestens im Jahre 1961 den veränderten Verhältnissen angepaßt werden können.

Dies entspricht zweifelsohne nicht der Absicht des Verfassungsgesetzgebers. Vielmehr wurde bei der Abfassung des Bundes-Verfassungsgesetzes übersehen, diese sicher nicht sehr häufig auftretende Rechtsfrage eindeutig zu regeln. Schließlich sind ja noch weit größere Gebietsveränderungen denkbar, als sie durch das letzte Gebietsänderungsgesetz durchgeführt wurden. Da aber würde dieser Mangel noch wesentlich offenkundiger werden.

Außerdem zeigt die Erfahrung, daß Volkszählungen immer wieder wegen der großen Kosten über die ursprünglich festgesetzten Termine hinaus verschoben werden. Es ist daher dringend erforderlich, daß diese derzeit im Bundes-Verfassungsgesetz bestehende Gesetzeslücke geschlossen wird. Die betroffenen Länder können sich jedenfalls mit dem jetzigen Zustand keineswegs weiterhin abfinden.

Wenn sich infolge der Veränderung der Bürgerzahlen auf Grund der letzten Volkszählung auch eine Veränderung der Anzahl der von jedem Land zu entsendenden Bundesratsmitglieder ergibt, tritt im Falle der Verminderung der Zahl der einem Bundesland bisher zukommenden Mitglieder eine weitere Schwierigkeit ein, auf die die Verfassung nicht Rücksicht genommen hat und die in der jüngsten Vergangenheit bereits praktische Bedeutung erlangt hat. Das Bundes-Verfassungsgesetz enthält keine Regelung, welches Mitglied des Bundesrates in einem solchen Fall auszu-

scheiden hat. Ferner fehlt eine Bestimmung, daß in diesem Falle der Mandatsverlust nach Erlassung der Entschliebung des Bundespräsidenten ex lege eintritt. Da derzeit nach Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Verfassungsgerichtshof nur auf Antrag des Bundesrates den Mandatsverlust aussprechen kann, muß daher im Falle der Verminderung der einem Land zustehenden Mandatszahl nach Erlassung der Entschliebung des Bundespräsidenten erst jeweils der Bundesrat selbst diesen Antrag auf Aberkennung der entsprechenden Mandate stellen, weil ja der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Erklärung eines Mandatsverlustes von sich aus, also von Amts wegen, nicht tätig werden kann. Wenn daher der Bundesrat einen solchen Antrag nicht stellt und auch das Mitglied auf sein Mandat nicht freiwillig verzichtet, kann ein der Entschliebung des Bundespräsidenten entsprechender Rechtszustand überhaupt nicht hergestellt werden. Da außerdem nicht festgestellt ist, welches Mitglied des Bundesrates in diesem Falle sein Mandat verliert, kann der Bundesrat einen solchen Antrag auf Aberkennung des Mandates gar nicht stellen, es sei denn, daß er den Antrag auf Mandatsverlust hinsichtlich aller von einem Land entsendeten Bundesräte einbringt und es dem Verfassungsgerichtshof überläßt, zu entscheiden, welcher Bundesrat hiemit sein Mandat verliert — ein zweifellos sehr problematischer Ausweg, dem besonders im Hinblick auf das Legalitätsprinzip größte Bedenken und Besorgnisse entgegenstehen. Es erscheint daher erforderlich, daß in diesem Zusammenhang auch diese sehr wichtigen Fragen eindeutig geklärt und beantwortet werden.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Bundesrates bieten die vorgeschilderte Sachlage und die heute zu beschließende Verfassungsgesetznovelle den gegebenen Anlaß, an die Bundesregierung den dringenden Appell zu richten, möglichst rasch durch Zuleitung einer entsprechenden Regierungsvorlage die Beseitigung der aufgezeigten Mängel in die Wege zu leiten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zu **Punkt 13** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142,

betreffend den **Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche**, abgeändert wird.

Herr Dr. Reichl ist Berichterstatter. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hohes Haus! Aus verschiedenen Gründen ist es notwendig geworden, das sogenannte Optionsgesetz für Volksdeutsche vom 2. Juni 1954, welches den Volksdeutschen die Möglichkeit geboten hat, die österreichische Staatsbürgerschaft durch eine Erklärung zu erlangen, bis zum 30. Juni 1956 zu verlängern.

Wie aus dem Motivenbericht hervorgeht, haben bisher ungefähr ein Drittel der Volksdeutschen vom Optionsrecht Gebrauch gemacht und auf diese Weise die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. Es wurde gestern im Ausschuß die Frage angeschnitten, um wie viele Volksdeutsche es sich zahlenmäßig hier handeln könnte. Vom Vertreter des Ministeriums wurde mir heute früh mitgeteilt, daß bisher ungefähr 26.000 Erklärungen eingebracht wurden, von denen bisher ungefähr 17.000 positiv erledigt worden sind. In letzter Zeit stieg die Anzahl der Bewerbungen um die österreichische Staatsbürgerschaft bei den Ämtern der einzelnen Landesregierungen bedeutend an. Es kann also angenommen werden, daß viele der Volksdeutschen erst sehr spät von den Möglichkeiten dieses Gesetzes Kenntnis erlangt haben. Es hat aber auch wahrscheinlich viele gegeben, die auf die Klärung verschiedener Verhältnisse warten mußten. Diesen Abwartenden und Zuspätgekommenen soll durch die Verlängerung der Geltungsdauer geholfen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern auch mit diesem Gesetz beschäftigt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort ist dazu niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nun zum Punkt 14 der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Bundesgesetz, womit **Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages**, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Dazu ist Herr Dr. Weber Berichterstatter. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Dr. Weber: Hohes Haus! Der Art. 26 § 1 des Staatsvertrages legt Österreich die Verpflichtung auf, in allen Fällen, in denen Vermögensschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen rassischer Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle waren, das betreffende Vermögen zurückzustellen, die gesetzlichen Interessen und Rechte wiederherzustellen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

Dieser Artikel begründet den Anspruch der geschädigten Kirchen auf Wiedergutmachung ihrer Verluste, die durch Maßnahmen des NS-Regimes, insbesondere durch § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes eingetreten sind.

Durch das vorliegende Gesetz soll der Anspruch der geschädigten Kirchen lediglich gesetzlich festgehalten und den Kirchen eine fristmäßige Sicherung der Ansprüche ermöglicht werden. Die Kirchen erhalten also durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine Aktivlegitimation zur Anmeldung der Ansprüche, jedoch muß der Gesetzentwurf noch innerhalb der im § 2 des Art. 26 des Staatsvertrages vorgesehenen sechsmonatigen Frist in Kraft treten, da ansonsten die Gefahr bestünde, daß das seinerzeit kirchlichen Zwecken dienende Vermögen nunmehr der im § 2 des Art. 26 des Staatsvertrages vorgesehenen Sammelstelle für anderweitige Wiedergutmachung anheim fällt. Soweit zum Gesetz im grundsätzlichen.

Im einzelnen möchte ich folgendes dazu bemerken:

§ 1 stellt fest, daß die Verluste von Vermögensschaften, gesetzlicher Rechte und Interessen der gesetzlich anerkannten Kirchen, die durch NS-Maßnahmen, insbesondere das Kirchenbeitragsgesetz eingetreten sind, einen Anspruch nach Art. 26 § 1 des Staatsvertrages begründen.

Nach § 2 sind die Ansprüche gemäß § 1 beim Bundesministerium für Finanzen anzumelden. Überdies enthält § 2 die Bestimmung, daß über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein eigenes Gesetz ergeht. Daraus ist ersichtlich, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß keine Regelung der Art der Wiedergutmachung trifft.

Gemäß § 4 wird zur Sicherung der ursprünglichen Zweckbestimmung der ehemaligen Religionsfonds, die sogenannte Religionsfondstreuhandstelle, errichtet, die eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist und ihren Sitz in Wien hat.

Nach § 9 wird die Religionsfonds-Treuhandstelle durch ein Kuratorium vertreten und verwaltet, das aus vier Mitgliedern besteht, die dem Stande der Beamten des Dienststandes der Bundesministerien für Inneres, Unterricht, Finanzen und Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen sind. Im weiteren werden Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Kuratoriums getroffen.

Solange das Kuratorium nicht konstituiert ist und keine Geschäftsordnung besitzt, wird die Religionsfonds-Treuhandstelle durch das Bundesministerium für Unterricht vertreten und verwaltet.

Der Nationalrat hat an den §§ 7 und 10 Abs. 3 geringfügige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf vorgenommen, die bereits berücksichtigt wurden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Beschluß des Nationalrates befaßt hat, hat mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort hat sich auch dazu niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 15 und 16** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte gemeinsam abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 15: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: Bundesverfassungsgesetz, womit das Jugendeinstellungsgesetz neuerlich abgeändert wird (**2. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle**);

Punkt 16: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: Bundesgesetz, betreffend **Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen**.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Bundesrat Plaimauer. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Bundesrat Plaimauer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz, betreffend die Einstellung und Beschäftigung von Jugendlichen, kurz Jugendeinstellungsgesetz genannt, hat der Nationalrat in seiner Sitzung am 9. Juli 1953 beschlossen und der Bundesrat in seiner Sitzung am 16. Juli 1953 genehmigt. Die Schaffung dieses Bundesgesetzes war im Hinblick auf die große

Zahl der in den darauffolgenden Jahren aus der Schule kommenden Jugendlichen unerläßlich, da die Frage ihrer Unterbringung in Lehr- und Arbeitsstätten eines der dringendsten sozialen Probleme war. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Gesetzes war mit 31. Dezember 1954 festgesetzt worden. Inzwischen wurde das Jugendeinstellungsgesetz novelliert und die Geltungsdauer bis 31. Dezember 1955 verlängert.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen hat sich das Jugendeinstellungsgesetz wirklich gut bewährt, obwohl ein Teil der Betriebe ihrer Einstellungspflicht nicht nachgekommen ist und lieber die Ausgleichsgebühr bezahlte. Nach den Meldungen vom Feber 1955, die die Betriebe gemäß § 10 des Jugendeinstellungsgesetzes den Arbeitsämtern zu erstatten hatten, betrug die Zahl der einstellungspflichtigen Betriebe 19.653 und die Zahl der zu besetzenden Pflichtstellen 53.466. Die Zahl der Jugendlichen und Gleichgestellten, die eingestellt wurden, belief sich auf 75.233. Trotzdem blieben aber 9629 Pflichtstellen dadurch unbesetzt, daß 5340 Betriebe ihrer Einstellungspflicht nicht nachgekommen sind; das sind immerhin 20,72 Prozent. Diesen Betrieben mußte daher die Ausgleichsgebühr vorgeschrieben werden.

Im heurigen Jahr betrug die Zahl der Schulabgänger 122.500, das sind um zirka 10.000 Schulabgänger weniger als im Vorjahr. Trotzdem werden aber schätzungsweise bis Ende des Jahres rund 26.000 nicht auf einen Lehr- oder Arbeitsplatz untergebracht werden können. Rechnet man hiezu noch die Zahl jener Schulabgänger, die in den vergangenen Jahren nicht untergebracht werden konnten, sowie jener Jugendlichen, die nur bei Überbrückungsmaßnahmen, wie „Jugend am Werk“, beschäftigt sind, oder die freiwillig den Schulbesuch verlängert haben, so kann man die Zahl dieser Jugendlichen mit rund 40.000 annehmen, die die Eingliederung in den Wirtschaftsprozeß anstreben. Dies noch dazu zu einer Zeit, in der unsere Wirtschaft, wie dies bereits im heurigen Jahre zum Ausdruck gekommen ist, über zuwenig Arbeitskräfte verfügt. Die Größe dieser Ziffern — noch dazu in Zeiten der Vollbeschäftigung — ist wohl der beste Beweis dafür, daß die Verlängerung des Jugendeinstellungsgesetzes eine unbedingte Notwendigkeit ist, um mindestens den größten Teil der Jugendlichen auf Lehr- oder Arbeitsplätzen unterzubringen. Würde man das Jugendeinstellungsgesetz nicht verlängern, dann würde nicht nur die Möglichkeit wegfallen, auf die notwendige Besetzung der noch offenen Pflichtstellen hinzuwirken, sondern man müßte auch befürchten, daß jene Jugendlichen, die derzeit auf Grund

des Jugendeinstellungsgesetzes beschäftigt sind, freigestellt werden.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und Notwendigkeiten hat daher der Nationalrat in seiner am 6. Dezember 1955 stattgefundenen Sitzung beschlossen, die Geltungsdauer des Jugendeinstellungsgesetzes um ein weiteres Jahr zu verlängern. Bei dieser Gelegenheit wurde aber auch der § 8 Abs. 1 des Jugendeinstellungsgesetzes, der die Ausgleichsgebühr beziehungsweise die Berechnung der Pflichtzahl behandelt, klarer formuliert. Bisher war die Einstellungspflicht als erfüllt anzusehen, wenn der Monatsdurchschnitt der beschäftigten Jugendlichen der Pflichtzahl entsprach, die sich aus dem Durchschnitt der Anzahl der Dienstnehmer des Monats ergab. Dieser Durchschnitt wird in der Praxis so berechnet, daß das arithmetische Mittel der am ersten und letzten Arbeitstag in Beschäftigung gestandenen Dienstnehmer des jeweils in Betracht kommenden Monats festgestellt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in seinem Erkenntnis vom 28. April 1955, Zl. 2564/54, ausgesprochen, daß diese Berechnungsart dem Gesetz nicht entspricht und diesem nur dann entsprochen würde, wenn der Durchschnitt des Beschäftigtenstandes aller Arbeitstage des betreffenden Monats berechnet wird.

Der Nationalrat hat daher die Abänderung des § 8 Abs. 1 des Jugendeinstellungsgesetzes in der Form vorgenommen, wie sie der bisher geübten Praxis entspricht.

§ 8 Abs. 1 soll nun lauten:

„§ 8 (1): Für jeden Kalendermonat, in dem die Einstellungspflicht nicht erfüllt wurde, hat das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt dem Dienstgeber eine Ausgleichsgebühr vorzuschreiben. Die Einstellungspflicht ist erfüllt, wenn der Monatsdurchschnitt der beschäftigten Jugendlichen und Gleichgestellten der Pflichtzahl entspricht, die sich aus dem arithmetischen Mittel der am ersten und letzten Arbeitstag in Beschäftigung gestandenen Dienstnehmer (§ 5) des jeweiligen Monats ergibt.“

Im § 13 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1955“ durch die Zeitangabe „31. Dezember 1956“ zu ersetzen.

Artikel II bestimmt: „Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in der gestern statt-

gefundenen Sitzung sehr eingehend mit dem vorgelegten Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Zum Gesetzesbeschluß, betreffend Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, ist zu bemerken, daß im Zusammenhang mit der Behandlung des Jugendeinstellungsgesetzes im Jahre 1953 auch das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wurde. Es wurde damit der Zweck verfolgt, gewisse Erleichterungen hinsichtlich der Einstellung von Jugendlichen in den Betrieben zu schaffen. Diese Bestimmungen waren ursprünglich mit 31. Dezember 1953 befristet. Seit dieser Zeit wurde die Geltungsdauer bereits zweimal um je ein Jahr verlängert und endet nun mit 31. Dezember 1955.

Eine endgültige Regelung dieser Materie wird erst möglich sein, wenn der Nationalrat das ihm als Regierungsvorlage vorliegende Arbeitszeitgesetz beschließen wird, in dem die entsprechenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen enthalten sein werden. Da aber mit einer solchen Beschlußfassung auch bis Ende des Jahres 1955 nicht mehr mit Sicherheit gerechnet werden kann, hat der Nationalrat in seiner Sitzung am 6. Dezember beschlossen, die Geltungsdauer des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 141/1953, um ein weiteres Jahr, das ist bis zum 31. Dezember 1956, zu verlängern.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in der gestern stattgefundenen Sitzung mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Vorschlag zu unterbreiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Zum Wort hat sich Herr Dr. Prader gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Dr. Prader: Hohes Haus! In den Jahren 1953 bis 1956 traten beziehungsweise treten die geburtsstarken Jahrgänge aus der Pflichtschule. Während sich vorher der Normalstand an Schulmündigen, das sind also die Vierzehnjährigen, durchschnittlich zwischen 80.000 bis 84.000 bewegte, stieg oder steigt die Zahl der Schulmündigen in den vorerwähnten vier Jahren bis auf 137.000 an. Der stärkste Jahrgang, der Geburtsjahrgang 1940, ist im Jahre 1954 aus der Schule ausgetreten. Es brauchen daher die Gefahren nicht näher aufgezeigt und begründet zu werden, die für die Wirtschaftsordnung und für unser gesamtes Staatswesen zweifellos eingetreten wären, wenn

es hier nicht gelungen wäre, den Jugendlichen rechtzeitig eine Hilfe zu geben und sie in einer der Bedeutung der heranwachsenden Jugend für das ganze Volk entscheidenden Weise von der Schule in das Leben überzuleiten und in den Arbeitsprozeß einzugliedern.

Über die Art und Weise, wie diese Eingliederung in den Arbeitsprozeß erreicht werden soll, wurde besonders von den Jugendorganisationen und verschiedenen anderen Stellen sehr viel beraten und diskutiert. Es steht wohl außer Zweifel, daß in diese Angelegenheit, die so eminente öffentliche Interessen berührt, auch der Gesetzgeber entsprechend einzugreifen und an der Lösung der Probleme mitzuwirken hat. Nur zeitfremden Geistern bleibt es vorbehalten, die diesbezügliche moralische Legitimation der öffentlichen Hand zu bestreiten.

Der Nationalrat hat daher in Kenntnis dieser Situation am 9. Juli 1953 das Jugendeinstellungsgesetz beschlossen, das der Unterbringung der Jugendlichen auf Lehr- und Arbeitsplätzen dient. Wenn dieses Gesetz, für dessen Zustandekommen die Österreichische Volkspartei nachdrücklich eingetreten ist, auch kein Allheilmittel war und dies für sich allein auch gar nicht sein konnte, hat es doch durchwegs sehr positive Auswirkungen gezeigt und vor allem seinen Hauptzweck, eine in all ihren Auswirkungen katastrophale Jugendarbeitslosigkeit abzuwehren, in großem Ausmaß erfüllt. Diese Behauptung ist aus der Statistik leicht zu beweisen.

Wenn man sich die hierfür maßgeblichen Ziffern für das Land Niederösterreich betrachtet, ergibt sich folgendes Bild: Die Zahl der Pflichtstellen betrug im Winterhalbjahr 1954 5460. Die Zahl der anrechenbaren Jugendlichen betrug aber bereits damals 8136, was also einem Plus gegenüber den zur Einstellung vorgesehenen Stellen von 2676, also von 49 Prozent, entspricht. Im Winterhalbjahr 1955 betrug die Zahl der Pflichtstellen 5330 und die Zahl der anrechenbaren Jugendlichen 8015, was ebenfalls einem Überschuß von 2685 Jugendlichen oder von 50,4 Prozent entspricht.

Im Sommerhalbjahr 1954 war die Zahl der Pflichtstellen in Niederösterreich 5886, die Zahl der anrechenbaren Jugendlichen aber wiederum wesentlich höher, nämlich 9471, was daher einem Mehr an Erfüllung der Einstellungsverpflichtung von 3585, also plus 60,9 Prozent, entspricht. Im Sommerhalbjahr 1955 war die Zahl der Pflichtstellen Niederösterreichs 6410 und die Zahl der anrechenbaren Jugendlichen 12.633; das entspricht also einem Plus von 6223 und einem Prozentsatz von plus 97,1 Prozent. Beim Vergleich zwischen 1954 und 1955 ist daher zu sagen,

daß ein Plus der Zahl der Pflichtstellen von 524 eingetreten ist, die Zahl der anrechenbaren Jugendlichen aber um 3162 gestiegen ist und daher die Mehreinstellung ein bedeutendes Ausmaß erreicht hat.

Wenn man nun die Erfüllung der Einstellungsverpflichtung betrachtet, ergibt sich auch hier ein sehr anschauliches Bild. Offene Pflichtstellen in Niederösterreich gab es im Winterhalbjahr 1954 — ich darf mich dabei auf die Prozentzahlen beschränken — 22,9 Prozent, im Sommerhalbjahr 1954 16,5 Prozent, im Winterhalbjahr 1955 18,2 Prozent, und im Sommerhalbjahr 1955 ist die Nichterfüllung des Jugendeinstellungsgesetzes auf einen Prozentsatz von 10,1 Prozent herabgesunken, was daher gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres eine Verminderung um ganze 12 Prozent bedeutet.

Die Zahl der Pflichtstellen ist im Sommerhalbjahr 1955 demnach wesentlich angestiegen. Es sind um 8,9 Prozent mehr Pflichtstellen als im Sommerhalbjahr 1954 festzustellen. Noch stärker angestiegen ist in Niederösterreich, wie gesagt, die Zahl der beschäftigten Jugendlichen, und zwar bis auf 12.633 Jugendliche und Gleichgestellte, was gegenüber dem vorigen Sommerhalbjahr einen Anstieg um 33,4 Prozent bedeutet. Die Mehreinstellung gegenüber der Pflichtzahl ist dementsprechend um 73,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Zahl der offenen Pflichtstellen ist also erfreulicherweise gegenüber dem Vorjahr um ein Drittel zurückgegangen. Daß die Zahl der erfolglosen Anforderungen gestiegen ist, ist darauf zurückzuführen, daß es oft nicht möglich war, den Betrieben die angeforderten Jugendlichen zu vermitteln.

Wenn man die Erfüllung der Einstellungsverpflichtung nach der Betriebsgröße betrachtet, ergibt sich, daß die Einstellungszahl umso mehr übererfüllt wird, je kleiner der Betrieb ist. Das ist eine sehr eigenartige Wahrnehmung. Je größer hingegen der Betrieb ist, umso kleiner wird der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtzahl der Beschäftigten. Bei größeren Betrieben wird aber auch die Zahl der erfolglosen Anforderungen geringer und auch die Zahl der offenen Pflichtstellen geht zurück.

Die Jugendarbeitslosigkeit weist in Niederösterreich gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang auf. Die Zahl der Arbeits- und Lehrstellen suchenden Jugendlichen ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Der Rückgang — auch das ist nicht eine spezifisch niederösterreichische Erscheinung — ist bei den Mädchen weit geringer als bei den Knaben. Nach den vorliegenden Ziffern waren an sofort verfügbaren Arbeits- oder Lehrstellen suchenden Jugendlichen im Jahre 1954 1517

männliche und 1825 weibliche, insgesamt also 3342, vorgemerkt, im Jahre 1955 hingegen — darin zeigt sich schon ein wesentlicher Fortschritt — 1062 bei der männlichen, 1663 bei der weiblichen Jugend, insgesamt also nur mehr 2725. Es hat daher die Zahl der Arbeits- und Lehrstellen suchenden Jugendlichen um 18,5 Prozent abgenommen.

Zweifellos sind hier noch große Schwierigkeiten zu überbrücken. Die Zahlen aber, die sich uns auf Grund des Jugendeinstellungsgesetzes bieten, sind in ihrer Tendenz durchwegs erfreulich, und man kann heute mit ruhigem Gewissen feststellen, daß trotz der damals pessimistischen Stimmen das Jugendeinstellungsgesetz sein Ziel in größtem Ausmaß erreicht hat.

Das Gesetz ist mit 31. Dezember 1955 befristet und muß daher, da auch nächstes Jahr die Verhältnisse gleich sein werden, verlängert werden. Die Aufnahme der Wirksamkeitsbegrenzung war richtig, weil dadurch den gesetzgebenden Organen die Möglichkeit gegeben wird, sich immer wieder mit diesen Fragen zu befassen, wobei sich die willkommene Gelegenheit bot, die bisher mit dem Jugendeinstellungsgesetz gemachten Erfahrungen entsprechend zu verwerten, wahrgenommene Mängel abzubauen und Verbesserungen durchzuführen. So hat die vorjährige Jugendeinstellungsgesetz-Novelle eine Reihe wichtiger Verbesserungen herbeigeführt, und die durch den zusätzlichen Abänderungsantrag im Nationalrat auch heuer wieder eingeführten Verbesserungen werden ebenfalls dazu beitragen, daß sich die Situation immer mehr zum Vorteil wendet.

Zunächst darf ich festhalten, daß die Österreichische Volkspartei auch heuer wieder mit Vergnügen für dieses Gesetz stimmen wird, weil sie sich ihrer Verpflichtung der Jugend gegenüber voll und ganz bewußt ist. Was nun aber oft die Nichtbesetzung und die Kritik an der Nichtbesetzung von Pflichtstellen anlangt, so darf ich hier klar und eindeutig feststellen, daß die Österreichische Volkspartei nicht daran denkt, Kreise zu schützen, die aus rein egoistischen Motiven und ohne Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen unseres Volkes sich den ihnen aus dem Jugendeinstellungsgesetz zukommenden Pflichten entziehen oder zu entziehen suchen. Daher haben wir auch voriges Jahr der Erhöhung der Ausgleichszulage zugestimmt, und wie die heurigen Zahlen beweisen, haben sich viele die Geschichte überlegt und sind ihrer Verpflichtung nachgekommen. Denn der Zweck des Jugendeinstellungsgesetzes ist nicht primär, dem Staat neue Einkommensquellen zu verschaffen, sondern die Jugendlichen einer geregelten

Beschäftigung zuzuführen, damit sie nicht verkommen.

Wir werden uns aber auch wie immer gegen jede Kollektivbeschuldigung ganzer Gruppen unseres Volkes zur Wehr setzen. Auch das sei hier mit aller Deutlichkeit ausgesprochen. Wir stehen nicht an, allen beteiligten Kreisen, nicht zuletzt auch den Unternehmern, sei es nun den öffentlichen oder privaten Unternehmern, zu danken, die trotz großer Opfer willig den bestehenden Notwendigkeiten gerecht geworden sind.

Die vorjährige Novelle brachte erstmalig die Berücksichtigung der sogenannten Halbzzeitbeschäftigung, das heißt, zwei halbzzeitig beschäftigte Jugendliche werden bei Ermittlung der Pflichtzahl einem ganzzeitig beschäftigten Jugendlichen gleichgehalten.

Ein Sprecher der Volkspartei, der Abg. Dr. Hofeneder, hat im Parlament in der Debatte voriges Jahr kurz auf diese Tatsache aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß damit ein wichtiger Grundgedanke des vom Beamten des niederösterreichischen Landesarbeitsamtes Dr. Rittinger entworfenen Werkschulplanes, dem die Österreichische Volkspartei sehr wohlwollend gegenübersteht, erstmalig wenigstens in einigen Grundzügen verankert wurde.

Dr. Rittinger skizziert den Grundgedanken dieses Planes wie folgt: Beschäftigung von Jugendlichen zur Hälfte der für die Erwachsenen gültigen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Verpflichtung zum Besuch einer diese Beschäftigung begleitenden Schule. Es ist allgemein bekannt, daß zwar nicht aus staatlicher, aber aus privater Initiative gerade dieser Plan in anderen Ländern bereits sehr große Bedeutung erlangt hat und daß damit viele Erfolge erreicht wurden. Ich darf hier in diesem Zusammenhang auf die Durchführung dieses Planes im belgischen Textilzentrum von Vervier und auch im französischen Textilzentrum von Lille verweisen.

Durch diese Methode könnte viel mehr Jugendlichen geholfen werden, vor allem den Mädchen, da die Eindämmung der Arbeitslosigkeit der weiblichen Jugend noch nicht in einem zufriedenstellenden Ausmaß geglückt ist. Leider ist es auch bei dieser Novelle wieder nicht zur Ergänzung des Jugendeinstellungsgesetzes in dieser Richtung gekommen. So wird auch die Möglichkeit der Halbzzeitbeschäftigung stets nur eine halbe Lösung, ein Torso sein, der sich unter Umständen sogar für die Jugendlichen dann letzten Endes während der restlichen Tages- oder Wochenzeit, in der sie nicht in Arbeit stehen, nicht beaufsichtigt sind und auch Geld zur Verfügung haben, das sie vielleicht auch nicht immer richtig verwenden.

Es bleibt daher nur zu hoffen, daß es doch zu einer solchen befriedigenden Lösung kommt. Diese Hoffnung ist umso begründeter, als bereits auch auf anderen Gebieten des Dienstrechtes diesbezüglich sehr brauchbare Ansätze vorhanden sind. So läßt zum Beispiel die neue niederösterreichische Landesbeamten-Dienstpragmatik erstmalig im Beamtendienstrecht eine Halbzeitbeschäftigung zu, um vor allem verheirateten weiblichen Bediensteten die Möglichkeit zu eröffnen, ohne Verzicht auf ihren Posten und auf ihre Versorgung auch ihrer Berufung als Hausfrau und Mutter gerecht zu werden.

Das Jugendeinstellungsgesetz ist und kann immer nur ein Teil jener Maßnahmen bleiben, die für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit erforderlich sind. Wir haben diesen Standpunkt immer vertreten, und ich habe auch eingangsmehrer Ausführungen darauf hingewiesen. Wir sind daher der Meinung, daß alle Institutionen, die sich dieser wichtigen Aufgabe zur Verfügung stellen, auch entsprechend unterstützt werden müssen.

Eine ganz besonders hervorragende Einrichtung, entstanden aus privater Initiative, sind die Caritas-Vorschulen für Hauswirtschaft mit einem hauswirtschaftlichen Praktikum. Solche Vorschulen, die sich bestens bewährt haben, bestehen in Niederösterreich in St. Pölten, Wiener Neustadt, Krems und Amstetten. Auch in Wien besteht bereits eine solche Vorschule. Wir bedauern es daher aufrichtig, daß es der Herr Sozialminister aus uns unverständlichen Erwägungen heraus meines Wissens abgelehnt hat, diese für die Allgemeinheit so ersprießliche Einrichtung neben der Aktion „Jugend am Werk“ zu unterstützen, wo doch besonders von sozialistischer Seite darüber Klage geführt wird, daß die Mädchenarbeitslosigkeit — und das ist objektiv richtig — besonders groß ist. Das Land Niederösterreich hat trotz seiner großen finanziellen Bedrängnis diese Caritas-Vorschulen durch bedeutende Zuwendungen gefördert.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die in Wien errichtete Vorschule für das Gastgewerbe hingewiesen werden, eine ebenfalls vorbildliche Einrichtung, die im Zusammenwirken der zuständigen Gewerkschaft und der betreffenden Innung geschaffen wurde und noch sehr aufnahmefähig ist.

Es bahnen sich nunmehr Entwicklungen an, die zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigen. Auch die Frage der Jugendbeschäftigung hängt aufs engste mit der wirtschaftlichen Wiederaufbaupolitik in unserem Lande zusammen. Wenn dieser bisher so erfolgreiche und vernünftige Weg der Aufwärtsentwicklung ungestört fortgesetzt werden kann,

wird eines Tages auch der erstrebenswerte Zeitpunkt kommen, an dem wir das Jugendeinstellungsgesetz nicht mehr zu verlängern brauchen, weil dann eine solche Schutzmaßnahme für die Jugend gar nicht mehr erforderlich ist. Gegenwärtig sind wir erst auf dem halben Weg, und deshalb wird unsere Fraktion für die Weiterverlängerung des Jugendeinstellungsgesetzes stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich gemeldet Herr Bundesrat Handl. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Handl: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist selbstverständlich, daß die Fraktion der Sozialistischen Partei für die Verlängerung der in Behandlung stehenden Gesetze stimmen wird. Wir dürfen darauf hinweisen, daß wir, ohne die Streitfrage aufzuwerfen, wer das größere Verdienst an dem Zustandekommen dieser Gesetze hat, immer bestrebt waren, dem Grundsatz zu dienen, daß die Jugend das gleiche Recht hat wie jeder andere Staatsbürger, nämlich eines der vornehmsten Rechte erfüllt zu bekommen: das Recht auf Arbeit.

Wir waren es, die wiederholt und bei jeder Gelegenheit darauf verwiesen haben, daß die Arbeitslosigkeit für jeden Menschen ein großes Unglück ist. Für die Jugend aber — und das muß in diesem Hohen Haus mit aller Deutlichkeit immer wieder gesagt werden — bedeutet die Arbeitslosigkeit direkt eine Katastrophe, eine Katastrophe in einer Zeit, in der der Jugendliche noch nicht so insich gefestigt ist, um den Gefahren der Arbeitslosigkeit jenen Widerstand entgegenzusetzen zu können, den vielleicht der Erwachsene — und auch der nicht restlos — doch aufbringen kann. Wir sind davon überzeugt, daß die Arbeit für jeden Menschen das größte Glück bedeutet und daß die Arbeit ein bedeutsamer Erziehungsfaktor ist. Wir begrüßen daher jede Maßnahme, die dazu führt, jedem Jugendlichen den entsprechenden Arbeitsplatz zu geben.

Das Jugendeinstellungsgesetz hat zweifellos große Erfolge aufzuweisen. Alle, die es mit der Jugend gut meinen, können sich darüber restlos freuen. Bedauerlich ist — wie auch mein sehr geehrter Vorredner feststellte —, daß gerade die Großbetriebe ihrer Pflicht der Jugend gegenüber nicht in dem Ausmaß nachgekommen sind wie die kleinen Betriebe und die Kleinstbetriebe. Wir verstehen schon, daß da verschiedene Strukturen vorliegen und daß der Kleinbetrieb oft an dem Lehrjungen ein anderes Interesse hat als der Großbetrieb. Wir müssen aber doch sagen, daß eine so hohe Verpflichtung der Jugend gegenüber für jeden in gleichem Maß zu bestehen hat und daß die

Geldablöse eine sehr mangelhafte Erfüllung jener Pflicht ist, die das Gesetz jedem auferlegt, nach dem Berechnungsschlüssel der Jugend eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen zu geben.

Wir wissen auch, daß die großen Gefahren, die uns die Jugendarbeitslosigkeit noch vor zwei Jahren als ein Schreckgespenst erscheinen ließen, zum Großteil gemeistert werden konnten, nicht nur durch das Einstellungsgesetz, sondern auch durch die Tatsache, daß die Beschäftigungslage in unserem Land überhaupt besser geworden ist. Wir dürfen in Niederösterreich doch hoffen, daß sich mit der Stabilisierung der Verhältnisse, der Freiheit des Landes usw. diese Zahlen auch bei uns noch verbessern werden, denn es ist kein Geheimnis, daß in den USIA-Betrieben usw. auch in dieser Hinsicht manche Wünsche unerfüllt geblieben sind.

Weiter muß ich darauf verweisen, daß es natürlich sehr bequem wäre, jene Jugendlichen, die keinen Arbeitsplatz finden, einfach abzuschreiben und zu sagen, so wie es der Österreicher manchmal bedauerlicherweise tut: „Da kann man halt nichts machen, wir müssen warten, bis sich die Verhältnisse bessern.“

Zum Glück wurden Überbrückungshilfen gesucht. Zu diesen Hilfen möchte ich vor allem zählen das freiwillige neunte Schuljahr, von dem nicht in dem Ausmaß Gebrauch gemacht wurde, als wir es gehofft und gewünscht hätten, das aber immerhin zur Folge hatte, daß etliche tausend junge Menschen, die keinen Lehrposten finden konnten, von der Möglichkeit der Verlängerung der Schulpflicht Gebrauch machten. Sie haben in diesem neunten Schuljahr nicht, wie oft irrtümlich gesagt wurde, wieder dasselbe gelernt, was sie ohnehin schon in acht Jahren gelernt hatten, sondern sie haben hier eine umfassendere Berufsvorbereitung erhalten. Und es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß viele der Jugendlichen, die freiwillig dieses neunte Schuljahr absolvierten, aus dem Schuljahr heraus mit Hilfe der Schule einen Arbeitsplatz fanden, den sie allein nicht gefunden hätten. Und es ist weiters außerordentlich erfreulich, daß die Arbeitsämter für diese Mithilfe der Schule ein sehr offenes Ohr hatten und daß sie auf das Urteil der Schule auch großen Wert legten.

Die zweite Aktion, die wir ebenso begrüßten und durchführten, war „Jugend am Werk“. Es muß hier festgestellt werden, daß einige Gemeinden in dieser Hinsicht Vorbildliches leisteten, daß sie große Mittel für diesen Zweck bereitstellten und daß sie auch dadurch nicht nur Knaben, sondern auch Mädchen besser für den Beruf vorbereiteten und ihnen damit den Eintritt in das Berufsleben erleichterten.

Es ist weiter eine unbestreitbare und anerkennenswerte Tatsache, daß die Länder — ich spreche als Bundesrat des Landes Niederösterreich — Zuschüsse gegeben haben, die die Ausweitung dieser Aktion ermöglichten. Es erfüllt uns mit wirklicher Sorge, daß im heurigen Budget des Landes Niederösterreich derartige Mittel fast nicht mehr aufscheinen oder stark gekürzt sind, was sich zweifellos zum Nachteil der Jugendlichen auswirken wird. Wir müssen hoffen, daß bei Besserung der Verhältnisse mit einem Nachtragsvoranschlag auch die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Es ist in dieser Hinsicht vielleicht noch eine Feststellung notwendig. Oft wird behauptet, die Jugendlichen fühlten sich bei dem Zustand, daß sie keine Arbeit, keinerlei Lehrposten usw. finden, sehr wohl; das sei ihnen erwünscht, sie hätten gar keine Sehnsucht nach der Arbeit. Wer dies behauptet, der kennt unsere Jugend nicht, der ist dieser Jugend nicht, wie es Pflicht der Erwachsenengeneration ist, ein Helfer in ihrer Entwicklung zum Leben, sondern er deklariert sich als ein Mißbilligender, vielleicht auch als ein Gegner und Feind der Jugend.

Wir können — und das erfüllt uns mit Stolz — darauf hinweisen, daß der Großteil unserer Jugend nicht nur arbeitswillig ist, sondern auch die Arbeitsfähigkeit besitzt. Und wenn man hie und da sagt, die Schulen erfüllen in diesem oder jenem Punkt ihre Pflicht nicht, dann darf man niemals vergessen, daß die Pflichtschule nicht die Aufgabe hat, für einen Beruf zu erziehen und vorzubereiten, sondern die Allgemeinbildung zu vermitteln, die für jeden Beruf das Minimum dessen vermittelt, was man zur Berufsausübung braucht. Die eigentliche Berufsschulung ist dann Aufgabe der Berufsschulen im Verein mit Lehrherren usw., die sich um die Jugend nach dem Austritt aus der Schule zu bemühen haben.

Es darf also in diesem Zusammenhang gesagt werden, daß wir Vertrauen zu unserer Jugend haben und daß sie gewillt ist, jene Arbeit zu übernehmen, die ihren Kräften angepaßt ist. Wir begrüßen daher auch die Bestimmungen über die Arbeitszeit für die Jugendlichen und alle diese Dinge. Wir wünschen nicht, daß der eine oder der andere noch der Meinung ist, den jugendlichen Lehrling könnte man zu allem Möglichen auch über die Zeit hinaus verwenden. Das sind zum Glück nur mehr Einzelfälle; wir würden aber wünschen, daß es in dieser Hinsicht überhaupt keinen Grund mehr zu einer Klage gibt.

Abschließend, meine Damen und Herren, möchte ich sagen: Wir sind in dieser Hinsicht zweifellos schon über dem Berg. Wir haben

zweifellos mit einer Abnahme der Zahl jener Jugendlichen zu rechnen, die keinen Lehrplatz finden werden. Wir haben zweifellos eine Stabilisierung der Jahrgangsstärken zu verzeichnen, und wir hoffen und wünschen, daß diese Stabilisierung in dem Sinn eintrete, jedem Jugendlichen, der die Pflichtschule verläßt, auch den gesicherten Arbeitsplatz zu geben, damit die Arbeit weiterhin jene Erziehung fortsetze, die die Schule und das Elternhaus beziehungsweise die anderen Erziehungsberechtigten begonnen haben. Allen Jugendlichen gesicherte Arbeit und einen schönen Weg in die Zukunft, das sei der Wunsch anläßlich der Beschließung dieser Gesetze in diesem Hause. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? —

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die über die beiden Punkte getrennt durchgeführt wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat einstimmig, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum 17. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: Protokoll über eine **Abänderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt** und Protokoll über gewisse Abänderungen des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat **Sima**. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Sima**: Hohes Haus! Die Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation hat auf der 8. Tagung in Montreal am 14. Juni 1954 einige Abänderungen des Abkommens vom 7. Dezember 1944 beschlossen. Der österreichische Vertreter bei dieser Tagung hat den Protokollen zugestimmt. Durch die Abänderung des Abkommens wird die Möglichkeit geschaffen, den ständigen Sitz der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation, welcher sich derzeit in Montreal, Kanada, befindet, auch in ein anderes Land zu verlegen. Weiters soll die Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation nicht wie bisher jährlich einmal, sondern nur alle drei Jahre einmal zusammentreten, wodurch eine Kostenersparnis erzielt wird.

Gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bedarf die Abänderung des gegenständlichen Abkommens

zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Gesetzgebung.

Der Nationalrat hat einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Lugmayer** *(der inzwischen den Vorsitz übernommen hat)*: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat einstimmig, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Lugmayer**: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 18 und 19** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Punkt 18: Beschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: Protokolle A und B der diplomatischen Konferenz für die **Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)**;

Punkt 19: Beschluß des Nationalrates vom 6. Dezember 1955: **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen.**

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat **Herke**. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Herke**: Hohes Haus! Zur Behandlung stehen die Protokolle A und B der diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV).

Die internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), die von Österreich mit Wirkung vom 12. April 1955 ratifiziert wurden, treten gemäß Art. 64 der CIM und Art. 63 der CIV mit einem von einer diplomatischen Konferenz der Vertragsstaaten zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Das Protokoll A enthält die Vereinbarung, daß die CIM und die CIV mit Wirksamkeit vom 1. März 1956 in Kraft gesetzt werden. Die bisher in Geltung gestandenen Übereinkommen vom 23. November 1955 (IÜG und IÜP) einschließlich des Zusatzüberein-

kommens zum IÜG treten mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft, und zwar auch gegenüber jenen Vertragsstaaten, die die Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 nicht ratifiziert haben. Die Konferenz hat weiters jene Vertragsstaaten bestimmt, die für den ersten Zeitraum von fünf Jahren dem Verwaltungsausschuß des Zentralamtes für den Internationalen Eisenbahnverkehr in Bern angehören.

Das Protokoll B enthält die Feststellung der Konferenz, daß das Zusatzprotokoll vom 11. April 1955, das sechs Monate vor Inkraftsetzung der CIM und CIV in Kraft zu treten hat, am 1. September 1955 Wirksamkeit erlangt.

Die Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr samt Zusatzprotokollen wurden vom Nationalrat am 2. Februar 1955 als Staatsverträge gesetzesändernden Inhalts gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 genehmigt. Es bedurfte daher auch die Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes der Übereinkommen zu ihrer Gültigkeit des Beschlusses des Nationalrates. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1955 diese Zustimmung gegeben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich gestern ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Ich danke. Ich bitte den gleichen Berichterstatter um seinen Bericht zu Punkt 19 der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen.

Berichterstatter Herke: Hohes Haus! In Behandlung steht das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen.

Das vorliegende Übereinkommen ist auf der Basis der Reziprozität erstellt und umfaßt alle Anschlußstrecken. Es bildet insbesondere die erforderliche Grundlage zu den Verwaltungsübereinkommen, den Eisenbahnanschlußverträgen der beiden betriebsführenden Eisenbahnverwaltungen. Das Abkommen, dem die gegenwärtigen Verhältnisse im Grenzverkehr zugrunde gelegt wurden, sieht die gleichen Gemeinschaftsbahnhöfe wie bisher vor. Das Abkommen hat insbesondere die ungehinderte Abwicklung des Eisenbahn-Personen- und -Güterverkehrs, die Durchführung des Zoll-, Grenzpolizei-, Sanitäts- und Veterinärdienstes

in den Anschlußbahnhöfen, die finanzielle Regelung hinsichtlich der Überlassung der Gemeinschaftsbahnhöfe und der Anschlußgrenzstrecken, die Regelung der Dienstverhältnisse der in den Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen und auf den Anschlußgrenzstrecken dienstuenden Bediensteten der anschlößnehmenden Verwaltung und die Regelung der Haftung bei Personen- und Sachschaden zum Gegenstand.

Da das Abkommen bei einer Reihe von Vorschriften gesetzesändernden Charakter hat, war zu seiner Gültigkeit gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Genehmigung des Nationalrates erforderlich.

Der Nationalrat hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 6. Dezember beschlossen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich gestern ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat einstimmig, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 20 bis einschließlich 28, über die die Debatte gemeinsam abgeführt wird.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Skritek, den Bericht zu

Punkt 20: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Bundesgesetz, womit das Preisregelungsgesetz 1950 abgeändert wird (2. Preisregelungsgesetznovelle 1955), und zu

Punkt 22: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibergesetzes neuerlich verlängert wird, zu erstatten.

Berichterstatter Skritek: Ich habe über zwei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu berichten, und zwar über die 2. Preisregelungsgesetznovelle 1955 und über die Verlängerung des Preistreibergesetzes.

Beide Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates gehören zu der Gruppe der sogenannten Wirtschaftsgesetze. Mit beiden Gesetzen hat sich der Bundesrat bereits einige Male beschäftigt, sei es mit Abänderungen, vor allem aber öfters mit Verlängerungen.

Der Inhalt dieser neuen Gesetzesbeschlüsse betrifft in beiden Fällen wieder eine Ver-

längerung um ein Jahr, und zwar bis zum 31. Dezember 1956. Die Verlängerung ist dadurch begründet und notwendig geworden, daß wir in der letzten Zeit gerade über die Preisfrage sehr eingehende und lebhaft diskussionen in der Öffentlichkeit gehabt haben, wobei verschiedentlich Kritik an der Höhe der Preise geübt wurde. Es erscheint daher zweckmäßig und notwendig, der Regierung die Möglichkeit zu geben, preisregelnd einzugreifen, beziehungsweise gegen Preisexzesse einzuschreiten.

Beide Gesetzesbeschlüsse enthalten eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1956, sie enthalten außerdem jeder in Art. I eine gleichlautende Verfassungsbestimmung, die dem Bund die Kompetenz über die in diesen Gesetzen geregelte Materie überträgt. Das ist deshalb notwendig geworden, weil mit Abschluß des Staatsvertrages nach der Bundesverfassung die Kompetenz des Bundes für Preisregelung und Preistreibeerei nicht mehr gegeben war. Daher sichert Art. I der beiden Vorlagen die Kompetenz des Bundes für die Geltungsdauer der beiden Gesetze, also bis zum 31. Dezember 1956.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat beide Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates in seiner gestrigen Sitzung beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen beide Vorlagen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Über die Punkte 21 und 23 bis einschließlich 27: Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 20. Dezember 1955:

21: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird,

23: Bundesgesetz, womit das Milchwirtschaftsgesetz abgeändert wird (6. Milchwirtschaftsgesetznovelle),

24: Bundesgesetz, womit das Getreidewirtschaftsgesetz abgeändert wird (5. Getreidewirtschaftsgesetznovelle),

25: Bundesgesetz, womit das Viehverkehrsgesetz abgeändert wird (5. Viehverkehrsgesetznovelle),

26: Bundesgesetz, womit das Rindermastförderungsgesetz abgeändert wird (3. Rindermastförderungsgesetznovelle), und

27: Bundesgesetz über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (Rohstofflenkungsgesetznovelle 1956),

berichtet Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, die Berichte nacheinander zu bringen.

Berichterstatter Grundemann: Hohes Haus! Den Bericht meines Herrn Vorredners darf ich dahingehend ergänzen, daß im vergangenen Frühjahr das Parlament die Verlängerung aller dieser Wirtschaftsgesetze nur auf ein halbes Jahr beschlossen hat, weil damals der Tag der Ratifizierung des österreichischen Staatsvertrages, wodurch die Anwendung des Art. 10 der Bundesverfassung hinfällig wurde, noch nicht festgesetzt war und man eine Überbrückung für die Zeit bis zur Möglichkeit der Erstellung neuer Gesetzesvorlagen finden mußte.

Zu diesen Wirtschaftsgesetzen zählen das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, das Milchwirtschaftsgesetz, das Getreidewirtschaftsgesetz, das Viehverkehrsgesetz, das Rindermastförderungsgesetz und schließlich das Rohstofflenkungsgesetz. Im allgemeinen bezeichnet man diese Wirtschaftsgesetze als die „landwirtschaftlichen Gesetze“. Ich habe bereits wiederholt die Ehre gehabt, dem Hohen Bundesrate die Begründung für die Verlängerungen dieser landwirtschaftlichen Gesetze vorzutragen, und ich habe mir bereits einmal als Berichterstatter in diesem Hohen Hause den Vorwurf gefallen lassen müssen, immer nur die gleiche Begründung hierfür anzuführen, sodaß es besser gewesen wäre, die Begründung das erstemal auf ein Magnetophonband aufzunehmen, um es dann jedesmal ablaufen lassen zu können. Heute nehme ich daher an, daß die Damen und Herren dieses Hohen Hauses über die Begründung dieser landwirtschaftlichen Gesetze ohnedies im Bilde sind, sodaß ich es mir ersparen darf, diesmal eine solche für diese Gesetze anzuführen.

Eine grundlegende Änderung ist aber, wie bereits der Herr Berichterstatter zu den vorhergehenden Gesetzen ausgeführt hat, in alle diese Gesetze eingefügt worden, die sich aus dem Inkrafttreten des Staatsvertrages ergibt, eben die grundlegende Feststellung durch die Einfügung einer Verfassungsbestimmung, welche die Vollziehung dieser Vorschriften für die Zeit vom 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956 zur Bundessache erklärt.

Im einzelnen ist zu diesen Gesetzen folgendes zu bemerken: Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz bleibt bis auf die Änderung der Wirksamkeitsdauer gegenüber der bisherigen Fassung unverändert. Die Erläuternden Bemerkungen und auch der Bericht des zuständigen Ausschusses des Nationalrates bemerken hiezu, auf Grund der Erfahrungen dürfe nicht übersehen werden, daß sich bei einzelnen Grundnahrungsmitteln auf dem Weltmarkt jederzeit Störungen ergeben könnten. Der Ausschußbericht des Nationalrates

sagt, daß dieses Gesetz im Bedarfsfall zur Anwendung kommen soll. Es ist zu hoffen, daß dieser Bedarfsfall möglichst selten eintritt.

Zur 6. Milchwirtschaftsgesetznovelle habe ich zu berichten, daß es auch außer der Verfassungsbestimmung noch die Vollzugsklausel enthält, die abgeändert wurde. Außer an der Wirksamkeitsdauer sind an dem Milchwirtschaftsgesetz allerdings auch einige andere Änderungen vorgenommen worden, die sich aus den praktischen Erfahrungen der letzten Jahre ergeben haben. Besonders bemerkenswert ist, daß eine Ergänzung in § 4 Abs. 3 notwendig war, um einen Mißbrauch von Zuteilungen der Zuschüsse hintanzuhalten; sie erfolgt gemäß Art. II Z. 1. Ich darf auch darauf aufmerksam machen, daß im gleichen Art. II unter Z. 4 eine bedeutsamere Abänderung in der Lieferpflicht für Flaschenmilch vorgesehen ist, denn die Verpflichtung zur Lieferung ist nun schon gegeben, wenn 48 Liter statt wie bisher 75 Liter regelmäßig bezogen werden. Einige andere Abänderungen sind geringfügiger Natur und ergeben sich aus der Praxis. Dies sei in kurzen Worten der Bericht zu der 6. Milchwirtschaftsgesetznovelle.

Die 5. Getreidewirtschaftsgesetznovelle enthält die gleiche Verfassungsbestimmung wie die beiden vorher genannten Gesetzesnovellen und sieht den gleichen Wirksamkeitsbeginn und den gleichen Endtermin vor. Auf Grund der praktischen Erfahrungen sind auch in der Getreidewirtschaftsgesetznovelle einige Abänderungen vorgenommen worden, vor allem eine Vorverlegung des Termins zur Erstellung der Ein- und Ausführpläne, so wie dies die Z. 1 des Art. II bestimmt. Besonders zu erwähnen ist eine Neufassung des § 14 Abs. 1 gemäß Z. 6 des gleichen Artikels, wodurch klargestellt wird, daß Bäckereibetriebe keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten haben, was der Gesetzgeber zweifellos bereits bei der Erlassung des Gesetzes im Jahre 1950 beabsichtigt hatte, jedoch in den bisherigen Fassungen nicht eindeutig zum Ausdruck kam.

Ich habe Ihnen ferner, meine Damen und Herren, über die 5. Viehverkehrsgesetznovelle zu berichten, die ebenfalls die Verfassungsbestimmung enthält. In diesem Fall ist mit Ausnahme der Änderung der Wirksamkeitsdauer keinerlei Änderung vorgesehen. Ich darf es mir daher ersparen, auf die Abänderung der Gesetzesnovelle über den Viehverkehr weiter einzugehen.

Dasselbe darf ich zur 3. Rindermastförderungsgesetznovelle berichten. Auch in dieser Gesetzesnovelle ist keine andere Änderung

als die bereits bei der Viehverkehrsgesetznovelle angeführte Änderung enthalten.

Schließlich und sechstens habe ich Ihnen über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1956, zu berichten. Auch diese Novelle enthält so wie die vorangegangenen Wirtschaftsgesetze die Verfassungsbestimmung. Ich darf aber darauf aufmerksam machen, daß in der Regierungsvorlage eine Abänderung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes enthalten ist, wonach die Bestimmungen des Außenhandelsverkehrsgesetzes unberührt bleiben, und daß bereits der Handelsausschuß des Nationalrates festgestellt hat, daß diese Änderung nur dann einen Sinn hat, wenn das Außenhandelsverkehrsgesetz verlängert wird. Da die im § 1 Abs. 2 zitierten außenhandelsrechtlichen Bestimmungen in der Zwischenzeit durch neue ersetzt wurden, erweist sich eine entsprechende Novellierung auch dieser Gesetzesstelle als notwendig. Auch dieses Gesetz soll bis zum 31. Dezember 1956 verlängert werden. In der Vollzugsklausel ist als Wirksamkeitsbeginn der 31. Dezember 1955 vorgesehen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit den sechs von mir referierten Gesetzen befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Dazu kommt in der Reihe dieser Berichte noch der Punkt 28: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Bundesgesetz, womit das Lastverteilungsgesetz abgeändert wird (2. Lastverteilungs-Novelle 1955).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Plaimauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Plaimauer: Hoher Bundesrat! Gemäß dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955 soll die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes unverändert um ein weiteres Jahr verlängert werden. Diese Verlängerung erweist sich als notwendig, um die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im Fall des Eintrittes eines Energienotstandes sicherstellen zu können. Durch irgendwelche nicht voraussehende Ereignisse könnte ein Zusammenbruch der Energiewirtschaft eintreten. Für solche Fälle gibt das Lastverteilungsgesetz die Handhabe, die zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung im ganzen Bundesgebiet erforderlichen bundeseinheitlichen Lastverteilungsmaßnahmen durchzuführen. Dieser Vorsorge trägt der vorliegende Gesetzesbeschluß

insofern Rechnung, als er die Geltungsdauer des Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1956 erstreckt.

Was die verfassungsgesetzliche Grundlage dieses Gesetzes betrifft, so haben bisher die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 der Bundesverfassung Anwendung gefunden. Da diese Grundlage für die bundeseinheitliche Regelung der Energieversorgung mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages weggefallen ist, soll die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung durch eine Verfassungsbestimmung klargestellt werden. Durch die Verfassungsbestimmung im Art. I des Gesetzesbeschlusses wird daher ausdrücklich bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956 die Regelung von Angelegenheiten der Lastverteilung Bundesache in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Diese Klarstellung ist sehr wichtig, weil die Auffassungen zwischen Bundes- und Ländervertretern bisher verschieden waren.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, dem Gesetzesbeschuß die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Danke. Wir kommen nun zur Aussprache über die Punkte 20 bis 28 der Tagesordnung. Als Redner haben sich die Bundesräte Dr. Lauritsch, Porges und Dr. Weber angemeldet. Ich bitte den Herrn Bundesrat Dr. Lauritsch, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe schon öfter die Gelegenheit wahrgenommen, die Tätigkeit der zweiten Kammer des Parlaments zu erörtern. Man hörte auch aus Ihren Kreisen, ich glaube, vor Jahresfrist, daß man sich mit einer Reform der Tätigkeit des Bundesrates befaßt und vielleicht sogar darangeht, den Bundesrat tatsächlich zur Wirksamkeit kommen zu lassen. Heute will ich nun einige konkretere Dinge dazu sagen. Ich weiß, daß mir dabei verschiedene der anwesenden Mitglieder der Koalitionsparteien zustimmen werden. Dies gilt sowohl für die jetzt vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates als auch für den gesamten Arbeitsablauf in unserem Hohen Hause hier.

Zu Beginn der Sitzung teilt jeweils der Vorsitzende des Bundesrates mit, daß die Ausschüsse die Gesetzesbeschlüsse vorberaten haben, außerdem beantragt der Vorsitzende, gemäß § 30 der Geschäftsordnung von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu

nehmen. Dieser letztere Antrag wird dann immer angenommen.

Ich verstehe diesen ständig wiederkehrenden Ausnahmebeschluß, und zwar deshalb, weil es ja aus der Ausschußtätigkeit sehr wenig oder meist gar nichts zu berichten gibt, denn als „beraten“ kann man diese Tätigkeit ja wohl nicht bezeichnen. Gestern zum Beispiel liefen die heute vorliegenden 30 Gesetzesbeschlüsse in einer Sitzungszeit von insgesamt zirka zwei Stunden durch die Ausschüsse. Dabei sind also auf jedes Gesetz ungefähr vier Minuten gekommen. Ich glaube, Sie sind mit mir darin einig, daß man da von einer Beratung nicht mehr sprechen kann. Das ist nicht böseartig von mir gemeint, aber man muß entweder die Geschäftsordnung anders festlegen oder die Sache selber anders benennen. Natürlich kann man infolgedessen leicht auf einen Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses verzichten, nur ist dann die Tätigkeit des Bundesrates nicht so, wie sie eigentlich sein sollte. Nur zu drei Gesetzen waren in den Ausschüssen Wortmeldungen zu verzeichnen, und das waren hauptsächlich Anfragen an die Vertreter der Ministerien. Leider wurden diese Anfragen meist nicht befriedigend beantwortet, sei es, daß der betreffende Referent nicht da war oder daß diese Fälle selbst dem Bundeskanzleramt usw. nicht klar genug waren.

Ich habe auch Verständnis für die Berichterstatter, wenn diese sich keine besondere Mühe geben, einen eigenen Bericht zu erstatten, sondern sich in vielen Fällen damit begnügen, hier einen Teil des Berichts oder, sagen wir, einen gekürzten Bericht des Nationalratsausschusses wiederzugeben. Wozu soll man sich schon viel Mühe geben, ein eigenes Referat zu halten, wenn die Beschlußfassung ohnedies schon feststeht? Erschütterndes geschieht nicht mehr, es wäre ja schade um die Arbeit, die man dazu aufwenden würde!

Wir haben nun heute hier in diesem Hause diese 30 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates auf der Tagesordnung, ein ganz gewaltiges Pensum, und doch steckt in der Erledigung dieser Tagesordnung seitens des Bundesrates sehr wenig Arbeit.

Prominente Vertreter der Koalitionsparteien klagen sowohl im Parlament als auch in der Presse darüber, daß das Volk anscheinend sehr wenig Interesse für die Tätigkeit der Volksvertreter aufbringt. Ich glaube, der Bundesrat kann an sich nur froh sein, wenn die Bevölkerung nicht mehr von der tatsächlichen Tätigkeit erfährt, denn ich weiß nicht, welchen Eindruck die Bevölkerung hätte, würde sie bei solchen sogenannten vorberatenden Ausschußsitzungen zuhören. Ich

weiß auch nicht, meine sehr geschätzten Damen und Herren, welche Gedanken Sie sich darüber machen, was die Vertreter der Ministerien für eine Meinung haben, wenn sie bei solchen Ausschusssitzungen zugegen sind. Ich meine, man kann so ab und zu ein ironisches Lächeln in den Mienen dieser Herren wohl merken.

Meine Damen und Herren! Gehen Sie doch endlich einmal daran und reformieren Sie entweder die Geschäftsordnung oder die Praxis der Tätigkeit des Bundesrates oder aber, wenn das nicht gehen sollte, beantragen Sie doch ein Bundesverfassungsgesetz, wonach meinetwegen die Tätigkeit des Bundesrates von einer Landeshauptmännerkonferenz übernommen wird. Ich glaube, die Landeshauptmänner hätten zu den Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates viel mehr zu sagen als wir; sie müssen es im Land vertreten, ob sie einem Gesetzesbeschuß zugestimmt haben oder nicht.

Wenn gestern das Parlament seine zehnjährige Tätigkeit gefeiert hat, so mag das wohl eine Berechtigung für den Nationalrat gehabt haben, ich glaube aber, daß wir nicht mit der gleichen Berechtigung und mit dem gleichen Stolz auf die letzten zehn Jahre zurückblicken können.

Bei den vorliegenden Bewirtschaftungsgesetzen beneide ich die Berichterstatter keinesfalls ob der zweifelhaften Ehre, alle Jahre dieselben Gesetze dem Bundesrat vortragen zu müssen und immer wieder entweder mit gleichen Hinweisen oder aber unter Hinweis auf früher diese Vorlagen zu begründen. Diese Gesetze kommen kaum novelliert, und wenn, dann nur in unwesentlichen Dingen, immer wieder zur Beratung. Nun steht aber seit langer Zeit täglich in der Koalitionspresse zu lesen, welche Konjunktur wir in Österreich hätten, daß die Vollbeschäftigung nahezu erreicht wäre, die Währung gesichert und die Wirtschaft im wesentlichen in Ordnung sei. Trotzdem aber werden immer wieder diese Wirtschaftsgesetze verlängert. Ich meine, dies ist doch ein Widerspruch. Wenn alles so wäre, wie es ständig in den Zeitungen zu lesen steht, dann brauchte man doch diese Wirtschaftsgesetze nicht ständig wieder zu verlängern.

Kaum daß der Staatsvertrag die Anwendung des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes unmöglich macht, werden schon wieder Gesetze beschlossen, die der Bundesregierung weiterhin die Möglichkeit geben, nach den kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes auch in Zukunft in die Wirtschaft einzugreifen. Ich bin der Meinung, daß die Verlängerung dieser Gesetze jedweder sachlichen Grundlage entbehrt. Diese Bewirt-

schaftungsgesetze stellen nach meiner Meinung lediglich die Verlängerung der Planlosigkeit in unserer Wirtschaft dar oder, wie ein Koalitionsabgeordneter im Nationalrat dem Sinn nach sagte, eine Fortsetzung des bisherigen Weiterwurstelns. Eine derartige Feststellung ist ebenfalls ein Widerspruch zu der immer wieder aufgestellten Behauptung, daß die österreichische Volkswirtschaft nach einem Wirtschaftskonzept geführt wird.

Aus diesen Gründen — auch ich erübrige es mir, auf die Gesetze als solche einzugehen, denn das wird Jahr für Jahr getan — und weil das Ausbleiben einer gesamtwirtschaftlichen grundsätzlichen Regelung die österreichische Volkswirtschaft keinesfalls fördert, stimme ich mit Ausnahme des Rindermastförderungsgesetzes gegen sämtliche eben vortragene Gesetzesbeschlüsse.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer:**
Das Wort hat Herr Bundesrat Porges.

Bundesrat **Porges:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich darf zu Beginn meiner kurzen Ausführungen erklären, daß unsere Fraktion der Verlängerung der Wirtschaftsgesetze zustimmen wird, wobei ich allerdings der Meinung Ausdruck geben möchte, daß der Zeitpunkt, in welchem eine solche Verlängerung nicht mehr notwendig sein wird, doch allmählich herannahen muß. Wenn heute vielleicht noch sachliche Notwendigkeiten bestehen, diese Gesetze zu verlängern, so schließen wir uns dem an und werden, wie bereits festgestellt, diesen Gesetzen unsere Zustimmung nicht verweigern.

Wir sind der Meinung, daß in einer normal funktionierenden Wirtschaft — wir können heute mit einiger Genugtuung und einigem Stolz sagen, daß unsere Wirtschaft, nicht nur national gesehen, sondern auch im Geflecht der gesamten Weltwirtschaft normal funktioniert — Lenkungsmaßnahmen nur sehr bedingt notwendig sind und in Zukunft nur noch bedingter notwendig sein werden. Ich stimme daher der Bemerkung des Herrn Berichterstatters Grundemann zu, der auf den Vermerk im Ausschußbericht hingewiesen hat, daß die Gesetze nur im Bedarfsfalle anzuwenden sein werden.

Ich möchte überhaupt feststellen, daß sich in der Beurteilung von Lenkungsmaßnahmen hier ein gewisser Wandel vollzogen hat. Während noch vor einigen Jahren wir die Vertreter von Maßnahmen der Wirtschaftslenkung gewesen sind, weil sie damals in einer Mangelwirtschaft eine Notwendigkeit waren, haben sich heute die Dinge gewandelt, und jene Herren, die uns früher bekämpft haben, treten heute für die Weiterführung und

für die Beibehaltung von Lenkungsmaßnahmen ein.

Ich weiß, daß im Nationalrat auch das begründete Wort vom Schutz der Konsumenten gefallen ist. Wenn ich das Wort Konsumentenschutz höre, so bin ich immer ein wenig skeptisch, besonders wenn diese Parole vom Konsumentenschutz von einer Seite kommt, die meistens alles eher im Auge hat, als die österreichischen Konsumenten zu schützen.

Es wundert mich allerdings eines: daß die Österreichische Volkspartei so leichten Herzens auf das Außenhandelsgesetz verzichtet hat, denn gerade dieses Gesetz wäre meiner Ansicht nach an Bedeutung der Verlängerung des Lebensmittel- und Preistreibereigesetzes überlegen gewesen. Ich glaube, daß für den Weiterbestand des Außenhandelsverkehrsgesetzes eine weit größere Notwendigkeit bestanden hätte als für die Verlängerung aller übrigen Gesetze. Besonders im Hinblick darauf, daß ja die Handelsverbindungen mit den Oststaaten doch intensiviert werden sollen und daß in diesen Oststaaten der Außenhandel von staatlichen Stellen aus geregelt ist, hätten wir darauf nicht verzichten sollen, eine Stelle zu schaffen, die diesen staatlichen Stellen Gleichwertiges entgegengesetzt kann.

Wenn heute hier gesagt wurde, daß man ja die Möglichkeit hätte, durch eine Reihe von anderen Dingen den Außenhandelsverkehr und die Außenhandelsbeziehungen zu regeln, nämlich durch Devisenpolitik und Zollpolitik, so mag das wohl richtig sein. Ich möchte allerdings hier aussprechen, daß wir bei all jenen Maßnahmen, die auf dem Gebiete der Devisenpolitik und auf dem Gebiete der Zollpolitik getroffen werden, sehr aufmerken werden, weil sich gerade diese Maßnahmen, wenn sie von einer Seite kommen, die nicht das Gesamtwohl im Auge hat, sehr katastrophal auswirken könnten. Ich möchte vermeiden, daß einmal der Vorwurf gemacht wird, wir hätten hier vielleicht nicht von vornherein unsere warnende Stimme erhoben, weil die Devisenpolitik und die Zollpolitik ein besonders wichtiges Instrument der Handelspolitik und der Außenhandelspolitik sind und man also ganz genau aufmerken muß, was hier geschieht.

Ich kann mir schon vorstellen, daß die Österreichische Volkspartei lieber auf das Außenhandelsverkehrsgesetz verzichtet hat, als der Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes zuzustimmen. Ich weiß aber nicht, ob sich alle Herren der ÖVP über die noch eintretenden katastrophalen Folgen der Nichtverlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes wirklich Gedanken gemacht haben. Ich weiß nicht, ob ganz genau überlegt

wurde, welche Konsequenzen die Nichtverlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes in Zukunft noch haben wird.

In einem Zeitpunkt, in welchem die österreichische Wirtschaft normal funktioniert, in einem Zeitpunkt, in welchem wir jetzt daran gehen, die Liberalisierung auf 90 Prozent zu erhöhen, in einem Zeitpunkt, in welchem wir diese Liberalisierung vornehmen, um den Export nicht nur auf der gegenwärtigen sehr beachtlichen Höhe zu erhalten, sondern die Exportziffern noch zu erhöhen, in einem solchen Zeitpunkt erscheint mir, meine Damen und Herren, der Schlachtruf, der ausgestoßen wurde: „Kauft österreichische Waren!“ doch etwas bedenklich zu sein. Ich weiß nicht, wem dieser Schlachtruf dienen soll. Ich habe mir erzählen lassen, daß nur ein sehr kleiner Kreis von Wirtschaftstreibenden diese Parole gefordert hat und daß sich der Herr Bundeskanzler, sich diesem kleinen Kreise anpassend, veranlaßt gesehen hat, die Parole „Kauft österreichische Waren!“ in die Diskussion zu werfen. Ich möchte sagen, daß die Parole „Kauft österreichische Waren!“, bis zum Ende durchgedacht, dazu führen müßte, daß natürlich auch die anderen Staaten ihren Staatsbürgern empfehlen, beispielsweise nur französische, nur italienische oder nur deutsche Waren zu kaufen. Wenn aber, meine Damen und Herren, die Parole „Kauft österreichische Waren!“ Geltung haben soll, dann unter einer Voraussetzung: Ich möchte nämlich sagen: Kauft österreichische Waren! Ja!, aber senkt ihre Preise, denn das ist natürlich das Entscheidende. Wenn man also die Forderung aufstellt, österreichische Waren zu kaufen, dann muß man denen, denen man diese Parole zuruft, auch durch entsprechende Preissenkungen die Möglichkeit geben, diese österreichischen Waren auch wirklich zu kaufen.

Ich weiß, meine Damen und Herren, daß die Forderung nach Preissenkung nur bedingt gilt und sehr schwer durchzuführen ist. Ich bin kein Doktrinär und stehe beruflich in einer zentralen Stelle der österreichischen Wirtschaft, ich kenne die Probleme und Schwierigkeiten sehr genau. Ich weiß, daß es schwierig ist, Preise, die eine bestimmte Höhe erreicht haben, dann im nachhinein zu senken. Ich weiß auch, daß hiezu oft die rechtlichen Möglichkeiten und Grundlagen fehlen. Aber ich wäre dafür, daß die Preise — ich möchte sagen — schon vorher niedrig gehalten werden durch eine Reihe von Maßnahmen, die preisendkend wirken könnten; zum Beispiel durch Senkung der Produktionskosten. Das wäre ein sehr wirksamer Weg, und ich glaube, daß sich die österreichischen Wirtschaftstreibenden noch viel zuwenig damit beschäftigt haben, wie man Produktionskosten senken könnte.

Ich bin auch der Meinung, daß zum Beispiel eine Reihe von ausländischen Staaten und ausländischen Wirtschaften auf diesem Gebiet Maßnahmen gesetzt haben, die wohl nicht sklavisch übernommen werden könnten, die man aber doch studieren und zur Nachahmung empfehlen könnte.

Und noch etwas, meine Damen und Herren! Man könnte dahin wirken, die Preise niedrig zu halten, indem man — *horribile dictu* — die Gewinnspannen möglichst klein hält. Das wäre nämlich ein zweiter Weg, neben der Senkung der Produktionskosten durch Senkung der Gewinnspannen Preise zu erzielen, die der Forderung „Kauft österreichische Waren!“ entsprechen würden. Sollte eine Reihe österreichischer Produzenten noch nicht auf diese beiden Geheimwege gekommen sein, so hoffe ich, daß ich mit meinen heutigen Ausführungen die Lüftung des Geheimnisses vorgenommen habe. (*Bundesrat Salzer: Gilt das auch für die Konsumvereine?*) Soviel zu den Gesetzen, denen wir zustimmen werden.

Nicht unwidersprochen möchte ich aber die Ausführungen des Herrn Dr. Lauritsch lassen. Gerade in diesen Festtagen der Demokratie, in diesen Tagen, da wir die zehn Jahre feiern, die das österreichische Parlament wieder besteht, wieder funktioniert, erscheinen mir jene Töne, die Herr Dr. Lauritsch hier angeschlagen hat, doch fehl am Platze zu sein. Verehrter Herr Dr. Lauritsch! Demokratie heißt nicht, viel reden. Wenn die Gesetze, die hier in dieses Haus kommen, vorher beraten sind, vorher überlegt sind, wenn zu diesen Gesetzen alle zuständigen Korporationen und alle Behörden Stellung genommen haben, wenn also diese Gesetze in ihrem Wortlaut der Extrakt aus all diesen Überlegungen und Beratungen sind, dann, Dr. Lauritsch, kann man es sich wirklich ersparen, noch in längeren Reden zu diesen Gesetzen Stellung zu nehmen. Und wenn Sie meinen, Herr Dr. Lauritsch, daß das Volk draußen kein Interesse an den Beratungen des Bundesrates oder an den Beratungen des Parlaments überhaupt hat, dann, Herr Doktor Lauritsch, muß ich Ihnen sagen, daß unsere Erfahrungen dem diametral widersprechen.

In unseren Parteiorganisationen — das gilt sicherlich nicht nur für unsere Partei, sondern auch für die Österreichische Volkspartei — werden die Ausführungen der Redner, die Beschlüsse der beiden Häuser des Parlaments immer einer sehr weitgehenden Diskussion unterzogen, und die Mandatare und Funktionäre der beiden Parteien müssen in ihren Parteiorganisationen über die Beschlüsse und Ausführungen im Parlament sehr ausführlich und eingehend reden. Herr Dr. Lauritsch! Wenn Ihre Partei keine Organisationen mehr

hat, in denen Sie darüber reden können, so ist das nicht unsere Schuld.

Ich weiß, meine Damen und Herren, daß die Demokratie und der Parlamentarismus natürlich, wie alles Menschenwerk, auch Fehler und Mängel haben, aber das bedingt ja gerade unsere Aufgabe, ununterbrochen an der Vervollkommnung der Demokratie, an der Vervollkommnung des Parlamentarismus zu arbeiten, dafür zu sorgen, daß das, was hier beschlossen und geredet wird, nicht nur in diesen vier Wänden bleibt, sondern Gemeingut aller wird. Und im Bewußtsein unserer hohen Verantwortung können wir am Ende dieser zehn Jahre sagen: Das österreichische Parlament hat die ihm zugedachte Aufgabe erfüllt, und wir dürfen die Erwartung, ja die Überzeugung aussprechen, daß dies auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten der Fall sein wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Das Wort hat der Herr Bundesrat Dr. Weber.

Bundesrat Dr. Weber: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst noch — im Anschluß an die Ausführungen meines sehr geschätzten Vorredners — einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Dr. Lauritsch. Herr Dr. Lauritsch! Ich habe die Minuten, die wir zur Beratung eines Gesetzes gebraucht haben, nicht gezählt, ich weiß aber für meine Person — und ich glaube, auch der überwiegende Teil, ja der gesamte Teil außer dem Rest der WdU teilt diese Meinung —, daß wir nicht leichtfertig einem Gesetz die Zustimmung geben oder ein Gesetz ablehnen.

Zunächst einmal hat der Bundesrat eine überwiegend, ja fast ausschließlich kontrollierende Tätigkeit, und es geht hier nicht so sehr mehr um die Frage, wie das Gesetz ist oder ob wir da und dort noch eine geringfügige Änderung anbringen sollten. Das können wir ja nicht. Aber ich glaube, da die Regierungsvorlagen, die wir einige Zeit vor der Beschlußfassung in unsere Hände bekommen, ja zum Teil unseren Leuten schon bekannt sind, ja diese oft schon bei der Abfassung des Entwurfes dabei sind, sind sie wohl in der Lage, im Ausschuß, ja wahrscheinlich schon vorher beurteilen zu können, ob man das Gesetz in seiner Gesamtheit annehmen kann oder nicht.

Es ist daher eine absolut ungerechtfertigte Kritik, festzustellen, daß wir nichts zu sagen hätten. Ich darf feststellen, daß von der Möglichkeit der Anfragen an die Regierung, der Anfragen an die Vertreter des Ministeriums weitgehend Gebrauch gemacht wird. Aber wenn Sie hier eine Kritik anbringen, die dem Wesen unserer Arbeit, nämlich dem der Kontrolle, widerspricht, dann wissen Sie selbst nicht, welche Aufgaben der Bundesrat über-

haupt zu erfüllen hat. Sie haben damit zweifelsohne unserem Jubiläum, wo wir jetzt zehn Jahre parlamentarischer Arbeit feiern, einen nicht gerade guten und vor allen Dingen nicht einen besonders treffenden Dienst erwiesen. Dies kurz zu den Ausführungen des Herrn Dr. Lauritsch.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir schicken uns nunmehr neuerlich an, einen ganzen Komplex von Wirtschafts- und Lenkungsgesetzen unter einem zu verlängern. Dieser Komplex enthält unter anderem auch die sogenannten agrarischen Wirtschaftsgesetze. Wir hatten schon mehrfach Gelegenheit, diese Gesetze zu verlängern. Es wurden da und dort Änderungen beschlossen. Heute aber liegt eine Besonderheit in den nunmehr vorliegenden Gesetzen, nämlich daß wir diesmal auch über eine Verfassungsbestimmung abzustimmen haben. Bisher beruhten diese Gesetze verfassungsmäßig auf der Grundlage des Art. 10 unserer Bundesverfassung, der von im Gefolge eines Krieges zur einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendigen Maßnahmen spricht.

Zweifelsohne ist die nunmehr aufgenommene Verfassungsbestimmung geeignet, für diesen Fall die Zuständigkeit des Bundes klar und eindeutig festzulegen. Allerdings möchte ich es doch dahingestellt sein lassen, ob, wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt, ein zwar sehr bedeutendes, aber immerhin äußeres Merkmal, nämlich der Abschluß des Staatsvertrages, absolut eindeutig und klar festlegt, daß Art. 10 jetzt nicht mehr anwendbar wäre. Man könnte ebenso auch der Auffassung sein, daß er schon knapp vor Abschluß des Staatsvertrages nicht mehr anwendbar gewesen wäre, wie auch der, daß er vielleicht auch jetzt noch anwendbar ist. Ich glaube doch, daß es bei dieser Bestimmung der Verfassung nicht sosehr um formale und äußere Merkmale geht, sondern um die allgemeine wirtschaftliche Situation, und ich kann mir ohne weiteres vorstellen, daß sie im Gefolge eines Krieges unter Umständen etwa auch noch nach 20 Jahren bestehen könnte. Ich möchte dies nicht etwa deshalb sagen, weil ich gegen die Gesetze bin, ganz im Gegenteil, sondern einfach deshalb, weil wir uns doch gerade als Vertreter der Länder sehr klar und sehr eingehend jeweils darüber den Kopf zerbrechen müssen, ob es zu verantworten ist, eine Verfassungsänderung oder eine Verfassungsbestimmung zu beschließen.

Ich möchte sagen: Es müssen geradezu eminent wichtige wirtschaftspolitische, sozialpolitische, ja staatspolitische Notwendigkeiten da sein, die es rechtfertigen, in die Verfassung einzugreifen. Ich glaube, man müßte geradezu von der „heiligen Satzung“ sprechen und geradezu mit einer gewissen Scheu an den

verfassungsmäßigen Boden, der darauf aufgebaut ist, daß Österreich aus selbständigen Ländern besteht, herangehen. Immerhin aber glaube ich, daß in diesen Fällen eine Bestimmung verfassungsmäßiger Natur notwendig ist, ich glaube aber auch, daß es vielleicht hier zu vermeiden gewesen wäre, eine Verfassungsbestimmung aufzunehmen, und daß man vielleicht doch noch einmal mit dem sogenannten Kriegsartikel hätte arbeiten können. Jedoch läßt sich darüber immerhin streiten.

Es wurde heute mehrfach von einem Redner ganz eindeutig festgestellt, daß diese ganzen Gesetze ohnehin längst überflüssig geworden sind. Merkwürdigerweise hat sogar der Vertreter der sozialistischen Fraktion erklärt, daß Lenkung nur dort notwendig sei, wo sie noch einen Zweck hat. Ich muß sagen, daß mich diese Feststellung eigentlich sehr angenehm berührt hat, weil ich immer geglaubt habe, daß es im Wesen des wirtschaftlichen Konzeptes der Sozialistischen Partei gelegen sei, möglichst alles und umfassend und allgemein zu lenken.

Wenn ich nun ins Meritorische der Gesetze eingehe, so brauche ich selbstverständlich nicht die einzelnen Wirkungen und Auswirkungen der Gesetze aufzuzählen, sondern nur eindeutig festzustellen. Wir haben eine Wirtschaftskonjunktur, das ist zweifelsohne richtig, aber es gibt einen ganz bedeutenden Teil unserer Wirtschaft, die Landwirtschaft, bei dem man von einer Konjunktur in gar keiner Weise reden kann. Es ist auch ganz absurd, heute etwa die Industrie und die Landwirtschaft zu vergleichen, die Landwirtschaft mit ihren Standortverhältnissen und den dadurch begründeten langen Zufahrts- und Transportwegen, die überdies kostspielig sind. Hier kann man Vergleiche nicht odernur schwer heranziehen.

Herr Bundesrat Porges hat gesagt, er sei sehr skeptisch, wenn von Kreisen, denen man nicht zumute, daß sie sehr konsumentenfreundlich seien, von Konsumentenschutz geredet werde. Darauf muß doch gesagt werden: Wie wollte man etwa bei der Milch, wenn keine ausgleichenden Maßnahmen vorgenommen würden, um einen gleichmäßigen Preis, einen Preis, der überall, sowohl für den Produzenten wie für den Konsumenten gleich ist, herbeizuführen, mit Liberalisierung, mit Einfuhr und dergleichen mehr dem Problem beikommen? Diese einheitliche Preisgestaltung und eine geregelte und kontinuierliche Marktversorgung liegen zweifelsohne nicht etwa nur im Interesse der Bauern, sondern sicher auch im Interesse der Konsumenten.

Es wurde manchmal gesagt, man wolle für die Landwirtschaft ein Treibhausklima schaf-

fen, in dem sie sich einfach entwickeln müsse, weil sie der Konkurrenz nicht ausgesetzt ist. Dazu darf wohl gesagt werden, daß der überwiegende Teil unserer landwirtschaftlichen Betriebe einen derart harten Existenzkampf führt, daß bescheidene Maßnahmen — und es sind nur bescheidene Maßnahmen — ohne weiteres gerechtfertigt sind. Natürlich, wenn man die Auffassung vertritt, daß die Bergbauern und ihre Siedlungen einfach zum Verschwinden gebracht werden sollen, weil es sich ohnehin nicht rentiere, muß dem entgegengehalten werden: Vergessen wir nicht, daß diese Betriebe, die allerdings nach rein wirtschaftlichen Grundsätzen, nach reinen Rentabilitätsgrundsätzen manchmal vielleicht wirklich abzuschreiben wären, eine eminent wichtige volkspolitische Aufgabe zu erfüllen haben und erfüllen! Man kann daher nur den Kopf schütteln, wenn jemand von einer Aussiedlung oder Umsiedlung solcher Familien überhaupt ernsthaft zu reden wagt.

Ich habe gesagt, die Landwirtschaft will kein Treibhausklima für sich, sie will einen gerechten Schutz. Und gerade jetzt, durch die Nichtmehrverlängerung des Außenhandelsverkehrsgesetzes ist die Landwirtschaft in eine recht starke wirtschaftliche Zugluft geraten. Ich möchte feststellen, daß zweifelsohne Zehntausende kleinerer Existenzen Gefahr laufen, zugrunde zu gehen, oder zumindest schwer in ihrer Existenz getroffen zu werden.

Die Österreichische Volkspartei hat sicherlich nicht leichtfertig der Außerkraftsetzung dieses Gesetzes zugestimmt. Ich glaube, der verehrte Koalitionspartner war hier zu einem Großteil auch mit schuld, daß es nicht verlängert wurde. Aber immerhin, wenn es nun Tatsache ist, daß es nicht verlängert wurde, so müssen wir zumindest von den maßgeblichen Stellen der Regierung insbesondere aber auch der wirtschaftlichen Körperschaften, der Kammern usw. verlangen, daß hier, soweit nicht noch vorhandene Gesetze gewisse Handhaben bieten, zumindest marktkonforme Maßnahmen getroffen werden, die es verhindern, daß einfach durch einen Federstrich soundso viele kleine bescheidene Existenzen vor dem Ruin stehen.

Wenn wir für die Landwirtschaft gewisse Lenkungsmaßnahmen — und es sind zweifelsohne Lenkungsmaßnahmen — verlangen, so nicht nur deshalb, um, allgemein marktwirtschaftlich gesehen, eine gewisse Ordnung, einen gewissen Ausgleich sowohl dahin gehend zu schaffen, daß die Preise ausgeglichen sind zwischen schwierigen Produktionsgebieten und günstigeren Produktionsgebieten, als auch dahin gehend, daß die jeweils bodenmäßig richtigen Aufgaben, wie etwa in der Viehzucht,

hier Abmelkwirtschaft, dort Viehzucht, wie es das Rindermastförderungsgesetz vorsieht, sondern auch in der Hinsicht, daß entsprechende notwendige Vorkehrungen getroffen werden.

Besonders aber müssen wir feststellen, daß die Landwirtschaft heute auch eine ganz ungeheure soziale Last nicht nur dadurch trägt, daß man ihr den gerechten Lohn vorenthält. Wie sollte heute eine familieneigene Arbeitskraft mit dem Lohn, den sie erhält, arbeiten? Ja, es ist überhaupt nur mehr denkbar, weil einfach noch innere Werte da sind, die verhindern, daß alle abwandern.

Aber wir müssen uns auch klar sein, daß die landwirtschaftlichen Dienstnehmer immer mehr und mit voller Berechtigung verlangen, daß sie lohnmäßig den Arbeitern in der Industrie gleichgestellt werden. Das ist eine Forderung, die sicherlich nie verschwinden wird. Aber sie gilt nicht nur für den Dienstnehmer allein, sondern ebenso für den Unternehmer und für dessen familieneigene Arbeitskräfte. Wenn wir also hier ehrlich und aufrichtig an die Dinge herangehen, so sehen wir, daß es sich hier nicht um ein Problem der Bauern handelt, etwa um den ausschließlichen Schutz der Bauern, sondern auch um den Schutz der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und darüber hinaus um einen Schutz und, sagen wir, um einen Vorteil der Konsumenten. Soviel kurz zum Inhalt der Gesetze.

Einen Wunsch aber hätte ich allerdings noch anzufügen, nämlich kurz und bündig den, daß wir die Wirtschaftsgesetze so, wie sie jetzt sind, als Einzelgesetze nicht mehr zu verlängern brauchen, nämlich deshalb, weil wir doch zu hoffen wagen, daß es früher oder später, und hoffen wir recht bald, zu einem einheitlichen Gesetzentwurf kommt, der all diese Maßnahmen zusammenfaßt, die man bisher unter dem Begriff agrarische Wirtschaftsgesetze behandelt hat.

Ich hätte mir allerdings auch vorstellen können, daß man auch jetzt schon diese Gesetze in ein Gesetz hineingebaut hätte, und man hätte auch mit dieser gleichen, ich sage, problematischen und bedenklichen Verfassungsbestimmung letzten Endes auch ein Gesetz noch für ein Jahr beschließen können.

Ich möchte allerdings feststellen, daß die Angriffe, die im Parlament von seiten des VdU gegen die Bauernbündelabgeordneten vorgebracht wurden, daß der Bauernbund gar kein Interesse hätte, ein Landwirtschaftsgesetz zu verabschieden, vollkommen fehl am Platze sind, weil erstens eine solche Gesetzwerdung, ein solches Werk Arbeit und Überlegungen erfordert und weil zweitens aber auch, und das ist besonders für uns im Bundesrat letzten Endes entscheidend, mit diesem Gesetz mög-

licherweise auch eine Verfassungsänderung verbunden ist. Wie ich bereits erklärt habe, müssen es wichtige Dinge sein, die es uns erlauben, an die Verfassung, wie sie derzeit besteht, noch weiterhin Hand anzulegen. Das dürften also die Gründe sein, warum es noch immer nicht zu einem einheitlichen Landwirtschaftsgesetz gekommen ist.

Wenn ich also zusammenfassend sage, daß ich keineswegs etwa mit voller Begeisterung diesen Gesetzen zustimme, sondern mir schon jetzt manches anders vorstellen hätte können und insbesondere gerade als Vertreter eines Landes verfassungsmäßig zweifelsohne, sagen wir, gewisse Bedenken geltend gemacht habe, so müssen wir sagen, hier liegen einmal derart wichtige wirtschaftliche und auch ganz besonders sozialpolitische Notwendigkeiten vor, daß es verantwortungslos erscheinen würde, diesmal zu den Gesetzen nein zu sagen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Wir kommen dann zur Abstimmung über die neun Punkte. Obwohl alle Berichterstatter beantragt haben, keinen Einspruch zu erheben, muß ich über jeden Punkt getrennt abstimmen lassen.

Berichterstatter Grundemann *(Schlußwort)*: Verzeihen Sie, meine Damen und Herren, wenn der Herr Vorsitzende übersehen hat, daß ich mich als Berichterstatter noch einmal zum Wort gemeldet habe. Ich hatte das nur deshalb getan, um zu den Worten der Herren Debatteredner zu berichten, daß bereits fünf Gesetzentwürfe über ein einheitliches Landwirtschaftsgesetz in Ausarbeitung standen, jedesmal aber nicht die Zustimmung der zuständigen Stellen, vor allen Dingen nicht die Zustimmung der Länder fanden.

Ich darf dazu vielleicht auch noch sagen, daß in der Schweiz und in der deutschen Bundesrepublik in den letzten Jahren solche Gesetze geschaffen wurden, daß es sich aber heute bereits herausgestellt hat, daß trotz sorgfältigster Fassung diese Gesetze selbstverständlich auch immer wieder Mängel aufweisen.

Wenn nun der sechste Entwurf zu einem einheitlichen Landwirtschaftsgesetz ausgearbeitet wird, so sollte man im Interesse unserer Landwirtschaft und unserer Gesamtbevölkerung nach Möglichkeit solche Meinungsverschiedenheiten darüber ausschließen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die neun Ge-

setzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1955: Vertrag über Handel und Schifffahrt zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kuchner.

Berichterstatter Kuchner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten darf ich berichten über den vorliegenden Vertrag über Handel und Schifffahrt zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Dieser Vertrag wurde im Sinne des Moskauer Memorandums vom 15. April 1955 nach längeren Verhandlungen abgeschlossen und unterzeichnet. Er enthält als wesentlichste Bestimmung den Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung auf dem Gebiete des Handels und der Schifffahrt. Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in bezug auf die Einfuhr aus dem Gebiete des anderen oder in bezug auf die Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen keinerlei Einschränkungen, Verbote oder Formalitäten anzuwenden, die nicht gegenüber allen anderen Staaten ebenfalls angewendet werden.

Eine Reihe von Artikeln betreffen die gegenseitige Anerkennung der Schiffsnationalität, beziehungsweise regeln die Ein- und Ausfahrt von Schiffen sowie deren Aufenthalt in den Häfen der vertragschließenden Teile.

Nach dem Vertrag wird die Sowjetunion in Österreich eine Handelsvertretung unterhalten, deren Rechtsstellung, unter anderem die Immunität und gewisse Privilegien für die Handelsvertretung, durch eine Reihe von Bestimmungen geregelt ist.

Die Gültigkeit des Vertrages ist zunächst für die Dauer von fünf Jahren festgesetzt, doch bleibt er solange in Kraft, bis er von einem der vertragschließenden Teile mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt wird.

Da der Vertrag in einigen Bestimmungen gesetzesändernden Charakter hat, bedurfte er gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, die Vorlage ohne Einspruch zu verabschieden.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Ich danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wir kommen zu **Punkt 30** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1955: Bundesgesetz über die Gewährung einer **außerordentlichen Sonderzahlung zu den nach bundesgesetzlichen Vorschriften gewährten Renten**.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Schulz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schulz**: Hohes Haus! Der in Behandlung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates geht auf einen Initiativantrag der Abg. Kysela, Altenburger, Wimberger, Grubhofer und Genossen zurück. Dieser Initiativantrag bezweckt eine Gleichstellung der Rentempfänger bei den nunmehr fast allgemein sowohl in der Privatwirtschaft als auch bei den öffentlichen Angestellten zur Auszahlung gelangenden Überbrückungshilfen.

In seinen Auswirkungen wurde der Betrag jenen Beträgen angeglichen, die die Bezieher von Ruhegenüssen im öffentlichen Dienst erhalten. Diese außerordentlichen Sonderzahlungen sollen sowohl für die Rentner aus der Sozialversicherung als auch für die Rentempfänger nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz, dem Kleinrentnergesetz und auch für die Rentempfänger der Notarversicherung flüssiggemacht werden. Hiebei wird der Grundsatz aufgestellt, daß mit Ausnahme der Empfänger von Waisenrenten an alle Rentempfänger, deren Rentenbezug ohne Wohnungsbeihilfe unter 400 S liegt, eine Sonderzahlung von 100 S als Mindestbetrag und für Rentempfänger, deren Rentenbezug ohne Wohnungsbeihilfe den Betrag von 1200 S übersteigt, ein Höchstbetrag von 300 S zur Auszahlung gelangt. Für Waisenrentempfänger soll einheitlich ohne Rücksicht auf die Höhe der Waisenrente ein Betrag von 50 S flüssiggemacht werden.

Der Gesetzentwurf selbst gliedert sich in fünf Artikel. Art. I regelt die außerordentliche Sonderzahlung zu den Renten aus der Sozialversicherung.

Im § 2 Abs. 1 dieses Artikels wird bestimmt, daß für Rentenbezüge über 400 S bis 1200 S nicht 25 Prozent flüssiggemacht werden sollen, sondern daß die Beträge nach einer im Paragraphen angeführten Tabelle zur Auszahlung gelangen sollen. Dieser Vorgang wurde in das Gesetz eingebaut, um unnötige Verwaltungsarbeit bei der Flüssigmachung der Sonderzahlung zu vermeiden.

Abs. 2 bestimmt, daß die Sonderzahlung für Waisenrentenempfänger, wie bereits erwähnt, 50 S betragen soll.

§ 3 bestimmt, daß diese Sonderzahlung frühestens im Jänner 1956, sonst zugleich mit den laufenden Rentenzahlungen flüssiggemacht wird.

§ 5 regelt die Flüssigmachung der Sonderzahlung für Empfänger von Renten auf Grund des Notarversicherungsgesetzes 1938. Auch hier beträgt die Höhe der Sonderzahlung 25 Prozent der jeweiligen Monatsrente, aber mindestens 100 S und höchstens 300 S.

Art. II regelt die Sonderzahlung für Rentempfänger nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz und bestimmt, daß alle Rentempfänger, die im Dezember 1955 eine Ernährungszulage bezogen haben, und Waisen, für die im Dezember 1955 vom Landesinvalidenamts Kinderbeihilfe bezahlt wurde, im Jänner 1956 eine außerordentliche Sonderzahlung erhalten. Auch hier bekommen die Waisenrentempfänger 50 S, die übrigen Rentempfänger 25 v. H. der ihnen zustehenden Rentengebühnisse einschließlich der im Einzelfall zustehenden Ernährungszulage, aber mindestens 100 S und höchstens 300 S.

Der Art. III regelt die Sonderzahlung für Empfänger von Renten nach dem Opferfürsorgegesetz und bestimmt, daß alle Empfänger einer Zusatz- oder Unterhaltsrente nach diesem Gesetz, eine außerordentliche Sonderzahlung in Höhe von 25 v. H. der im Dezember zustehenden Rentensätze einschließlich der Erziehungsbeiträge, mindestens aber 100 S und höchstens 300 S erhalten.

Art. IV regelt die Sonderzahlung für Kleinrentner und bestimmt, daß allen Rentempfängern nach dem Kleinrentnergesetz in der derzeit in Geltung stehenden Fassung eine außerordentliche Sonderzahlung in der Höhe von 100 S im Jänner 1956 flüssigzumachen ist.

Hier konnte eine andere Regelung entfallen, da nach diesem Gesetz Renten über 400 S nicht vorgesehen sind.

Art. V regelt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und bestimmt, daß damit das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1955 die Gesetzesvorlage beraten und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender (der inzwischen wieder die Verhandlungsleitung übernommen hat): Zum Wort hat sich gemeldet Herr Bundesrat Salzer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Salzer: Hohes Haus! Erlauben Sie mir, ehe ich mich mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf beschäftige, daß ich auf einige Bemerkungen des Herrn Kollegen Porges zurückkomme.

Der Herr Kollege Porges hat Besorgnisse hinsichtlich der Auflassung des Wohnungsanforderungsgesetzes geäußert. Ich und weite Kreise meiner Partei haben auch Sorgen wegen dieser Auflassung, aber wir knüpfen an die Auflassung des Wohnungsanforderungsgesetzes auch eine Hoffnung. Wie wir wissen, ist es eine offensichtliche Eigenart der Zwangsbewirtschaftung, daß die Waren — und hier kann man wohl auch die Wohnungen dazu rechnen — in dem Augenblick verschwinden, in dem sie bewirtschaftet werden. Wird die Bewirtschaftung gelockert, dann tauchen sie erfahrungsgemäß urplötzlich wieder auf. Und das erhoffen wir uns in irgendeinem Umfang auch von der Auflassung des Wohnungsanforderungsgesetzes. Käme es anders, würden wir es sehr bedauern. Für diesen Fall aber müssen wir feststellen, daß auch die Sozialisten für die Auflassung des Wohnungsanforderungsgesetzes gestimmt haben und daß es also nicht möglich ist, dann, wenn nachteilige Wirkungen aus dieser Auflassung kämen, uns den „Schwarzen Peter“ zuzuspielen, beziehungsweise in die Hand zu zwingen. (*Bundesrat Skritek: Die Farbe bleibt Ihnen schon!*) Hier herrscht geteilte Verantwortung, und wir denken nicht daran, die Sozialisten aus dieser Verantwortung zu entlassen.

Ich habe mich dann außerordentlich gewundert, daß der Kollege Porges mit der Forderung des Kanzlers „Kauft österreichische Waren!“ offenbar nur bedingt einverstanden ist. Wir sind schon einverstanden damit und wir glauben, dem österreichischen Volk empfehlen zu müssen, es soll österreichische Waren kaufen, weil wir gerade im Kauf österreichischer Waren die beste Garantie für die Sicherung der Arbeitsplätze unserer österreichischen Arbeiter und Angestellten sehen. Ich weiß daher nicht, was den Kollegen Porges da befremdet hat, wenn der Kanzler diese Forderung aufgestellt hat. (*Bundesrat Dr. Duschek: Das hat er doch auch gesagt!*)

Und noch eine letzte Feststellung. Der Kollege Porges hat sich auch über die Preisbildung geäußert; auch hier teilen wir seine Auffassung, denn wir haben auch gewisse Sorgen. Ich habe in einem Zwischenruf festgestellt, daß es auch unter sozialistischer Verwaltung stehende Genossenschaften gibt, denen es durchaus freigestellt wäre, Preisreduktionen vorzunehmen. Warum tun sie es nicht?, so frage ich. Bei den Sozialisten heißt es bei Preisfragen immer nur: „Hahnemann, geh du voran, du hast die größern Stiefel an!“

(*Heiterkeit bei der ÖVP.*) So geht es aber nicht. Was man von anderen fordert, soll man zuerst selbst tun. (*Bundesrat Brand: Das haben die Konsumvereine wiederholt getan!*) Aber gespürt hat man sehr wenig davon! (*Bundesrat Skritek: Er kauft nicht dort ein!*)

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich nun einiges zu dem vorliegenden Gesetz sagen. Österreich würde zweifellos das Prädikat eines sozial fortschrittlichen Staates nicht verdienen, würde es bei der Gewährung einer außerordentlichen Sonderzahlung als Teuerungsabgeltung auf seine Rentner vergessen. Diese Rentner sind — ich spreche hier etwas allgemein Bekanntes aus — wohl die ärmsten unserer Staatsbürger; sie müssen von einem monatlichen Einkommen von durchschnittlich bloß 300 bis 800 S leben. Man braucht nicht erst nachzuweisen, daß ein solches Leben zu sozial nicht mehr vertretbaren Zuständen führt. Ich weiß mich der Zustimmung wohl des gesamten Bundesrates sicher, wenn ich sage, daß es unser aller Aufgabe und Bestreben sein muß, gemeinsam neue Wege zu einer Besserung dieser Verhältnisse zu suchen. Wir werden eine solche Besserung schrittweise erreichen können, wenn wir weiterhin unseren Staatshaushalt in Ordnung halten und wenn es uns weiterhin gelingt, die gegenwärtige Prosperität unserer Wirtschaft aufrechtzuerhalten.

Ich halte diese Postulate für feststellenswert, weil in unserem innerpolitischen und in unserem wirtschaftlichen Leben hin und wieder Anzeichen zu bemerken sind, die auf eine Geneigtheit schließen lassen, in einer solchen Entwicklung das Volkswohl und das Staatswohl dem persönlichen Egoismus, einem Gruppenegoismus oder gar dem Wohl einer Partei unterzuordnen. Unsere Partei findet sich dazu nicht bereit; aber wir sind gerne bereit, mitzuhelfen, sozial gefährliche Auswüchse zu unterbinden. Gerade im Interesse der Rentner wird man uns dazu bereit finden. Schließlich verdanken es ja viele Rentner der Raab-Kamitz-Politik, daß die Kaufkraft ihrer Renten gesichert werden konnte und daß sie nun die 13. Monatsrente als dauernde Einrichtung erhalten.

Es besteht Anlaß, das zu betonen, weil uns politische Mißgunst — und, meine Frauen und Herren, lassen Sie mich das heute auch sagen — einmal einer unfreundlichen Rentnerpolitik geziehen hat, wobei man — das gebe ich gerne zu — gar kein übles parteipolitisches Geschäft gemacht hat. Wir sind Rentnerfreunde. (*Bundesrat Skritek: Geworden! Von uns erzogen!*) Nein, nicht „geworden“ — glauben Sie uns, wir sind es auf Grund unserer Weltanschauung, meine Herren! (*Bundesrat*

Skritek: Niemals!) Wir sind es gewöhnt, daß Sie sich mit unseren Federn schmücken. (*Bundesrat Dr. Duschek: Die sind uns nicht schön genug! — Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Ich werde Ihnen gleich unsere Rentnerfreundlichkeit nachweisen, die sich in diesem Fall besonders deutlich gezeigt hat. Wir sind Rentnerfreunde, das können Sie glauben; zunächst gemäß unserer Weltanschauung, und dann, weil wir die Bedeutung der Rentner für die innerpolitische Situation Österreichs kennen. Wenn Österreich über 1,100.000 Sozialrentner hat, davon 700.000 Alters- und Invalidenrentner, 400.000 Kriegsofferrentner und 8800 Opferfürsorgeregentner, dann ist das eine Zahl, die uns zweifellos erkennen läßt, daß die Rentner ein politischer Faktor sind, ob man das nun wahrhaben will oder nicht. (*Bundesrat Skritek: Das haben Sie in den letzten Jahren gelernt!*) Aber nicht bloß deshalb, sondern als Menschen und als verantwortungsbewußte Politiker fühlen wir uns dazu veranlaßt, die Verhältnisse, unter denen die Rentner leben, nach Möglichkeit zu verbessern. Deswegen sind wir selbst unter den Initiatoren des vorliegenden Gesetzentwurfes gewesen.

Die Verwirklichung dieses Gesetzesbeschlusses kostet den Staat 100 bis 120 Millionen Schilling im Jahr. Eine Bedeckung war nicht vorgesehen. Es war selbstverständlich, daß man nach dieser suchen mußte. Der Herr Finanzminister hat als eine solche Bedeckung einen 1prozentigen Abstrich vom Sachaufwand aller Ministerien vorgeschlagen. Meine Partei hat sich diesem Bedeckungsvorschlag sofort angeschlossen. Als wir unsere Koalitionsfreunde fragten, und zwar in der Person des Herrn Abg. Dr. Pittermann, ob dieser Bedeckungsvorschlag auch von ihnen gutgeheißen werde — und diese Frage haben wir auf Grund einiger Erfahrungen gestellt —, ob dieser Bedeckungsvorschlag auch für das Ministerium Waldbrunner gelte, hat Dr. Pittermann mit einem erfreulichen „Selbstverständlich!“ geantwortet.

Und nun muß ich Ihnen etwas sagen, was Sie nicht als eine Störung des politischen Weihnachtsfriedens betrachten sollen, sondern als eine tatsächliche Feststellung und einen verständlichen Akt der Gegenwehr, da Sie einigemale die Ehrlichkeit unserer Rentnerpolitik angezweifelt haben: Dem „Selbstverständlich“ des Abg. Dr. Pittermann ist nämlich kein „Selbstverständlich“ des Herrn Ministers Ing. Waldbrunner gefolgt! (*Ruf bei der ÖVP: Das kommt öfter vor!*) Der Minister Waldbrunner kann für sich den traurigen Ruhm in Anspruch nehmen, der einzige Minister Österreichs zu sein, der erklärt hat, er ist wohl einverstanden damit, daß für die

Rentner etwas geschieht — aber nicht von seinem Geld!

Minister Waldbrunner konnte aber die Hilfe für die Rentner nicht verhindern. Wir freuen uns darüber. Er konnte es nicht verhindern, weil sich meine Partei bereit erklärt hat, den 1prozentigen Abstrich vom Sachaufwand Ihrer Ministerien vom ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt zu übernehmen. Dadurch haben wir den Rentnern die heute hier zu beschließende Hilfe gesichert. (*Bundesrat Herke: Sind das schon Wahlvorbereitungen?*) Wir freuen uns darüber, aber ich mache diese Feststellung, meine Damen und Herren, damit Sie auch davon Kenntnis nehmen, daß die Rentnerfreundlichkeit in Ihren Reihen hin und wieder auch Wünsche offen läßt, und einen Beweis dafür habe ich Ihnen heute geliefert. (*Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Ich habe hier weitere Beweise, Herr Bundesrat Herke; wenn Sie eine Diskussion darüber abführen wollen, bin ich gerne dazu bereit! Jedenfalls konnte die unverständliche Haltung des Herrn Ministers Waldbrunner den Gesetzentwurf nicht verhindern. Die Rentner bekommen ihre Weihnachtshilfe. Wir freuen uns darüber. Und deshalb wird meine Partei dem vorliegenden Gesetz selbstverständlich und gerne ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Riemer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Riemer: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich schätze den Herrn Vorredner, den Herrn Bundesrat Salzer, als einen jener Parlamentarier, die wir hier als loyale Diskussionspartner achten dürfen, aber seine jetzige Rede hat dieser Tradition, die er sich hier in diesem Hause auch — ich will es anerkennen — durch seine sonstige Sachlichkeit erworben hat, ein wenig einen Stoß versetzt. Wenn er von einem Weihnachtsfrieden geredet hat, dann muß ich sagen: Auch seine Weihnachtsglocken haben heute einen etwas falschen Klang gehabt. (*Zwischenrufe.*)

Zunächst muß ich folgendes sagen: Ich halte es für eine parlamentarische Unart, in einer Diskussion auf die längst abgeschlossene Debatte über einen früheren Gegenstand zurückzugreifen. (*Bundesrat Plaimauer: Das ist seine Art!*) Auf diesem Wege, ich muß schon sagen, auf diesem unartigen Wege — da heute schon ein Schullehrer hier geredet hat, darf ich wohl auch Termini technici aus dem Schulwesen gebrauchen — muß ich ihm aber heute bei der Erörterung des Wohnungsanforderungsgesetzes folgen.

Mein sehr verehrter Herr Kollege Salzer, der ja selber Sozial- und Wohnungspolitiker ist,

hat der Illusion Ausdruck gegeben, nun, da die Bewirtschaftung aufgehoben ist, würden auch auf dem Wohnungsmarkt wie auf einem Markt mit leicht verderblichen Lebensmitteln die Waren, die bisher unter dem Ladentisch verborgen waren, hervorkommen, weil man sie ja doch auch an den Mann bringen muß. Ich glaube, bei den Wohnungen wird er sich wahrscheinlich selber einen Dorn eintreten. Es wird sich diese Illusion, die vielleicht bei Butter und Eiern gelten mag, für Wohnungen nicht bewahrheiten. (*Bundesrat Salzer: Das werden wir ja sehen!*) Wir werden damit rechnen müssen, daß sich das Ablaufen des Wohnungsanforderungsgesetzes nachteilig auswirken wird.

Der Herr Amtsführende Stadtrat für das Wohnungswesen der Stadt Wien hat in der Budgetdebatte des Wiener Gemeinderates sehr deutlich aufgezeigt, welche Konsequenzen das Ablaufen des Wohnungsanforderungsgesetzes für die Bundeshauptstadt Wien haben wird, und ich muß den neugebackenen Herrn Stadtrat der Großstadt Linz darauf aufmerksam machen, daß der Bürgermeister der Landeshauptstadt, Dr. Koref, noch wenige Tage vor der Entscheidung über das Wohnungsanforderungsgesetz ein drei Seiten langes sehr ernstes Memorandum an die politischen Parteien des Parlamentes gerichtet hat, in dem er aufgezeigt hat, was es für die Stadt, die in 15 Jahren um 50 Prozent der Einwohnerschaft zugenommen hat, wo 20.000 bis 30.000 Menschen in Notunterkünften hausen müssen, bedeutet, wenn das Wohnungsanforderungsgesetz, das das letzte wirksame Instrument in der Hand einer Gemeindeverwaltung zur Erfassung freier werdender Wohnungen war, ablaufen wird.

Es ist also nicht so, daß wir hoffen dürfen, daß sich mit dem Ende der Bewirtschaftung und dem Wiedererstehen des freien Marktes auch das Angebot an Wohnungen steigern wird, sondern im Gegenteil: Steigen werden nur die Preise, die von den Wohnungsbedürftigen für die frei werdenden Wohnungen bezahlt werden müssen.

Nun muß ich noch eine Richtigstellung vornehmen. Der Herr Kollege Salzer hat hier im Bundesrat in das gleiche Horn geblasen wie seine Parteikollegen drüben im Wiener Gemeinderat. Auch drüben ist von einem ÖVP-Gemeinderat behauptet worden: Für den Ablauf des Wohnungsanforderungsgesetzes haben ja auch die Sozialisten in der Bundesregierung gestimmt. Dasselbe hat hier auch Kollege Salzer behauptet. Das ist ganz falsch, weil in der Bundesregierung nur positive Abstimmungen stattfinden, keine negativen. Es ist dort überhaupt zu keiner Abstimmung gekommen, weil ja keine Regie-

rungsvorlage auf Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes in der Bundesregierung zur Abstimmung gekommen ist. (*Ruf bei der ÖVP: Parteienvereinbarungen gibt es!*) Man konnte sich eben nicht auf eine Verlängerung dieses Gesetzes einigen, und daher ist es dort eben auch zu keiner Abstimmung gekommen. Das war also eine falsche Darstellung, gegen die ich mich ausdrücklich wenden muß.

Nun zu der letzten Ausführung des Kollegen Salzer bezüglich der Sonderzahlung für die Rentner: Wir wissen alle, wie sich das in den letzten paar Wochen abgespielt hat. Der Sozialminister hat die Anregung gegeben, die Sonderzahlung auch den Rentnern des Bundes auszuzahlen. Der Finanzminister hat, wie in allen solchen Fällen, gesagt: Ich habe kein Geld, das muß von irgendwo herkommen; das kostet 120 Millionen, und das muß irgendwo anders gestrichen werden. Wir wissen, daß der Herr Finanzminister heute schon über sehr namhafte Kassenbestände verfügt. Er hat dies zwar der Öffentlichkeit noch nicht verraten, man weiß es in der Öffentlichkeit noch nicht, wieviel Milliarden die Kassenbestände des Herrn Finanzministers schon ausmachen. Ich freue mich darüber, weil ich hoffe, daß auch die Gemeinden eines Tages etwas von diesen Kassenbeständen bekommen können. (*Ruf bei der ÖVP: Die Gemeinde Wien hat auch welche!*) Der Herr Finanzminister hat noch keine Zahlen veröffentlicht. Wir haben aber andere Informationsquellen und wissen schon beiläufig, wo der Herr Finanzminister seine Kassenbestände eingelagert hat, wo er seine Geldreserven liegen hat. Man braucht das dann nur zu addieren und kommt so beiläufig auf das vorhandene Geld. Und das ist ein Vielfaches der 120 Millionen, die die Sonderzahlung für die Rentner kostet. Es wäre also gar nicht notwendig gewesen, bei den Budgetansätzen der verschiedenen Ministerien einen Abstrich zu machen.

Wenn sich daher der Bundesminister Waldbrunner — ich weiß es nicht, ich war nicht dabei — geweigert haben sollte, von seinem Budget 1 Prozent an Abstrichen herzugeben, so kann ich mir das nur so erklären, daß er ohne dieses eine Prozent nicht in der Lage ist, sein Programm durchzuführen, das ein Programm für den Fortschritt der Wirtschaft ist. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*) Meine Herren! Wenn man aus Linz kommt, wo die Bahn elektrifiziert ist, dann braucht man sich freilich nicht darum zu kümmern, daß auch die Südbahn rechtzeitig elektrifiziert wird! Dieses eine Prozent wäre ja kein Abstrich von irgendeiner Reserve gewesen, sondern eine Redu-

zierung der arbeitschaffenden Investitionen dieses Ministeriums.

Herr Kollege Salzer! Es ist also ein mißglückter Versuch (*Ruf bei der ÖVP: Das sind Tatsachen!*), heute als letzter Redner im Bundesrat als sozialpolitischer Ehrenretter der Österreichischen Volkspartei aufzutreten. (*Bundesrat Skritek: Das war die fünfte Bestattung des Rentenklaus! — Heiterkeit bei der SPÖ.*) Ich glaube, das war nicht gut. Ich würde Ihnen empfehlen, lieber Kollege Salzer: Machen Sie es so wie wir. Schauen Sie, daß die Rentner, daß die armen Leute wirklich bekommen, was sie brauchen, und zwar nicht erst dann, wenn es erzwungen und erkämpft werden muß, sondern wenn es notwendig ist! (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Vorsitzender: Der Berichterstatter wünscht das Schlußwort.

Berichterstatter **Schulz** (*Schlußwort*): Es könnte aus den Ausführungen des Herrn Bundesrates Salzer vielleicht geschlossen werden, daß dieser Aufwand jährlich erwachsen könnte. Ich möchte feststellen, daß er nach der Vorlage ausdrücklich als eine einmalige Sonderzahlung zu gelten hat.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat einstimmig, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen zum 31. Punkt der Tagesordnung: Erstattung eines Dreiervorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes.

Die Erstattung eines Dreiervorschlages ist notwendig geworden, da das bis jetzt auf Grund eines Dreiervorschlages des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannte Mitglied Dr. Max Platter wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Verfassungsgerichtshof ausscheidet. Der Bundesrat hat nun einen Dreiervorschlag an den Herrn Bundespräsidenten zu erstatten.

Mir ist nachstehender Wahlvorschlag zugekommen:

1. Dr. Franz Berger, Präsident des Zivillandesgerichtes Wien,
2. Dr. Oskar Donner, Rat des Verwaltungsgerichtshofes Wien, und
3. Dr. Fritz Moser, Rechtsanwalt in Linz.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. Wird die Wahl mit Stimmzettel von jemandem beantragt? — Dies ist nicht der Fall. Es bleibt also bei meinem Vorschlag. Die Wahl wird durch Erheben von den Sitzen vorgenommen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich werde diesen Vorschlag unverzüglich weiterleiten.

Wir kommen zum 32. Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Ab 1. Jänner 1956 geht der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend auf das Bundesland Kärnten über.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. Verlangt jemand die Wahl mittels Stimmzettel? — Dies ist nicht der Fall. Die Wahl wird wieder durch Erheben von den Sitzen vorgenommen.

Hinsichtlich der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sind mir folgende Wahlvorschläge zugekommen:

1. Vorsitzender-Stellvertreter Bundesrat Dr. Lugmayer,
2. Vorsitzender-Stellvertreter Bundesrat Flöttl.

Ich lasse zuerst über den 1. Vorsitzenden-Stellvertreter abstimmen und bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Herr Bundesrat Dr. Lugmayer ist somit zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Ja!

Vorsitzender: Ich komme nunmehr zu der Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters. Ich bitte alle jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag für Bundesrat Flöttl zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen. Herr Bundesrat Flöttl erscheint somit zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Flöttl: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer. Vorgeschlagen sind Frau Bundesrat Rudolfine Muhr und Herr Bundesrat Dr. Prader.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die der Wahl der beiden Vorgenannten zu Schriftführern zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die beiden Bundesräte erscheinen somit zu Schriftführern gewählt.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Vorgeschlagen sind die Herren Bundesräte Haller und Schulz.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dieser Wahl ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. Auch dieser Wahlvorschlag ist einstimmig angenommen.

Ich frage nun die gewählten Schriftführer und Ordner, ob sie die Wahl annehmen. (*Bundesrat Dr. Kolb: Herr Bundesrat Haller ist nicht da!*) Na, wo sind sie denn? (*Die übrigen Gewählten bejahen.*) Das ist wie beim Traualtar: Laut und vernehmlich! (*Heiterkeit.*)

Damit ist die Wahl des Büros des Bundesrates für die erste Hälfte des Jahres 1956 beendet.

Wir kommen nunmehr noch zu jenem zusätzlichen Punkt, den ich am Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt habe: **Ergänzungswahlen in die Ausschüsse.**

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, daß an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Gustav Hack, der Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten und Ersatzmitglied des Unvereinbarkeitsausschusses war, nun Bundesrat Ing. Leopold Helbich treten soll.

Außerdem soll im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten an die Stelle von Frau Bundesrat Obermayr Herr Bundesrat Brunauer als Mitglied treten.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich die Wahl mittels Handerhebung vornehmen lassen. — Widerspruch ist keiner vorhanden.

Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die diesem Wahlvorschlag zustimmen, um ein Händezichen. — Einstimmig angenommen.

Damit erscheint Bundesrat Ing. Leopold Helbich in den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied und in den Unvereinbarkeitsausschuß als Ersatzmitglied und ebenso Bundesrat Brunauer in den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied gewählt.

Hohes Haus! Wir sind am Ende unserer heutigen Sitzung angelangt und damit zugleich am Abschluß der Arbeiten des Bundesrates im Jahre 1955. Wenn wir auf unsere Tätigkeit in diesem Jahr und die Ereignisse dieses für Österreich so bedeutsamen Abschnittes zurückblicken, dann können wir ohne Überheblichkeit sagen, daß es eine Periode großer Erfolge für die österreichische Politik gewesen ist.

Unzweifelhaft stellen die außenpolitischen Ereignisse alle andere gesetzgeberische Arbeit in den Schatten. Der Abzug der Besatzungstruppen, der Abschluß des Staatsvertrages und die Aufnahme Österreichs als souveränes,

gleichberechtigtes Mitglied in die Vereinten Nationen werden sicherlich dereinst als die markantesten Erfolge österreichischer Politik während des Jahres 1955 angesehen werden. Österreich hat diese Erfolge dank dem Konzept seiner klugen Politik erzielt, sich nicht in die zahlreichen Streitfragen der Weltpolitik einzumengen und keinem der einander erst mißtrauisch gegenüberstehenden Machtblöcke beizutreten. Damit hängt die Beschlußfassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität Österreichs zusammen, eines Gesetzes, das eine wichtige Grundlage für die gesamte zukünftige Politik unseres Landes bietet.

Von der wichtigen gesetzgeberischen Tätigkeit im Frühjahr dieses Jahres möchte ich erwähnen die neue Berufsordnung für die Wirtschaftstreuhänder, das neue Zollgesetz, das neue Finanzausgleichsgesetz sowie die Beseitigung zahlreicher reichsdeutscher Gesetze durch neue österreichische Vorschriften. Im Nachsommer beziehungsweise Spätsommer wurden die Grundlagen zu unserer Wehrverfassung gelegt, nämlich durch die Festlegung des Wirkungsbereiches des Bundeskanzleramtes in Angelegenheiten der Landesverteidigung und durch das Wehrgesetz.

Trotz dieser großen Aufgaben in den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, die aus der vorgenannten legislativen Tätigkeit erwachsen sind, wurde der weitere Ausbau unserer Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik nicht vernachlässigt.

Von den wichtigsten Gesetzen auf wirtschaftspolitischem Gebiet möchte ich nur die Beschlußfassung des Nationalbankgesetzes, des Versicherungswiederaufbaugesetzes, des Bankrekonstruktionsgesetzes sowie die Verlängerung der sogenannten Lenkungsgesetze erwähnen, die uns ja in der heutigen Sitzung beschäftigt hat.

Auf dem Gebiete der Sozialpolitik ist mit der Verabschiedung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eine bedeutsame Arbeit geleistet worden. War es doch bisher dem einfachen Staatsbürger kaum möglich, aus der Summe weitgeltender reichsdeutscher Vorschriften und Verordnungen, aus dem österreichischen Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz mit seinen zahlreichen Novellierungen sowie aus den verschiedenen Nebengesetzen einen verläßlichen Überblick über das geltende Sozialversicherungsrecht zu gewinnen. Mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist dieser Mißstand endgültig behoben. Daneben konnte durch die Handelskammer - Altersunterstützungsgesetz - Novelle auch für die Altersversorgung der selbständig Erwerbstätigen ein weiterer Schritt vorwärts getan werden.

Auf dem Gebiete der Kulturpolitik möchte ich auf die Verabschiedung des Hochschul-Organisationsgesetzes, des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes und des Akademie-Organisationsgesetzes verweisen.

Bei allen diesen gesetzgeberischen Arbeiten hat der Bundesrat mitgewirkt und die Tätigkeit des Nationalrates wirksam ergänzt.

Insgesamt wurden vom Bundesrat während des Jahres 1955 109 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates und 19 internationale Abkommen und Vereinbarungen beraten. Ein Einspruch wurde in keinem Fall erhoben. In sieben EntschlieBungen hat der Bundesrat seinen Wünschen über die Gesetzesvollziehung Ausdruck verliehen. Außerdem wurden in Ausübung des Interpellationsrechtes während des Jahres 1955 zehn Anfragen gestellt, von welchen bisher acht beantwortet wurden.

Meine Damen und Herren! Ich darf mich nun als Vorsitzender im abgelaufenen Halbjahr von Ihnen verabschieden. Es war ein Halbjahr vieler Arbeit, ein Halbjahr großer Erfolge. Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren Bundesräte, für Ihr Vertrauen und für Ihre Mitwirkung. Ich danke meinen beiden Stellvertretern, Herrn Bundesrat Flöttl und Herrn Bundesrat Dr. Lugmayer, sowie den Schriftführern und Ordnern.

Mein besonderer Dank gilt Ihnen, sehr verehrter Herr Parlamentsdirektor, für Ihre tatkräftige Förderung und Unterstützung. Ich bitte Sie, diesen Dank auch allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Parlament und allen unseren Stenographen zu übermitteln. Es ist uns bewußt, daß das einwandfreie Funktionieren einer gesetzgebenden Körperschaft nur durch diese vielen sichtbaren und unsichtbaren Helfer gewährleistet erscheint.

Die Tätigkeit eines politischen Mandatars ist wahrhaft nicht leicht. Neben der Sorge und Arbeit für seine Familie lastet auf ihm in unserem demokratischen Gemeinwesen die Verantwortung, die Sorge und die Arbeit für den Mitmenschen. Wir sind nicht nur Gewählte, wir sind wahrhaft mehr: wir sind Auserwählte. Einem inneren Drang folgend, haben wir uns in den Dienst des Volkes und der Republik gestellt und widmen diesem erhabenen Ziele unsere ganze Arbeitskraft. Der Weg ist oft dornenvoll, dennoch gibt es eine Stunde erhebender Freude, wenn wir an unserem Hochfeste bei ernster Gewissensforschung feststellen: wir haben unsere Pflicht erfüllt und können nach vollbrachter Arbeit das Friedensfest feiern. Nehmen Sie, werte Damen und Herren, die herzlichsten Glückwünsche zum Weihnachtfest und für das neue Jahr entgegen. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 10 Minuten